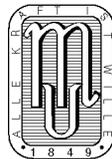


Gedenkschrift  
ROBERT WALTER

Herausgegeben von

Clemens Jabloner  
Dieter Kolonovits  
Gabriele Kucsko-Stadlmayer  
Hans René Laurer  
Heinz Mayer  
Rudolf Thienel



Wien 2013  
Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

# Wissenschaftliche Integrität\*)

Magdalena Pöschl, Wien

Übersicht:

- I. Lehren aus dem Fall *Guttenberg*
- II. Was ist wissenschaftliches Fehlverhalten?
  - A. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
  - B. „Klassiker“ wissenschaftlichen Fehlverhaltens
    1. Erfindung, Fälschung und Manipulation von Daten
    2. Fehler bei der Datendokumentation und -aufbewahrung
    3. Verletzung geistigen Eigentums
    4. ForschungsSabotage
  - C. Neuere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
    1. Behinderung anderer
    2. Falschangaben über eigene Leistungen
    3. Selbstplagiat
    4. Interessenkonflikte
  - D. Divergenzen in Kernfragen
    1. Gegenstand und Dauer der Datenaufbewahrung
    2. Autorschaft
    3. Verantwortung für Beiträge von Mitautoren
    4. Subjektive Tatseite
  - E. Zwischenbilanz
- III. Selbstkontrolle in der Wissenschaft
  - A. Aufgaben
  - B. Organe
  - C. Verfahren
  - D. Konsequenzen
  - E. Zwischenbilanz
- IV. Ursachen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
  - A. Publikationsdruck
  - B. Drittmitteldruck
  - C. Überlastung der Gutachter
  - D. Autonomieverluste
  - E. Inszenierungsdruck
- V. Fazit

„Aber man weiß ja: Die Wissenschaft veredelt den Charakter nicht“, schreibt *Robert Walter* in seiner Biographie.<sup>1)</sup> Er sagt das zwar gesättigt von den spezifischen Erfahrungen seines universitären Lebens; doch kann diesem Satz eine

---

\*) Mein Dank gilt *Karol Felsner* und *Priska Lueger* für ihre Hilfe bei der Auswertung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis.

gewisse Allgemeingültigkeit kaum abgesprochen werden. Es ist nicht nur so, dass die Querelen, von denen *Walter* berichtet, in der Tat zum Wissenschaftsalltag gehören; glaubt man den Medien, sind auch Fälschung und Betrug in der Wissenschaft keine Seltenheit. Doch gibt es seit etwa einem Jahrzehnt auch in Österreich intensive Bemühungen, die wissenschaftliche Integrität innerhalb der *scientific community* zu stärken. Der vorliegende Beitrag untersucht, was diese Bemühungen gebracht haben und beginnt mit einem Blick zurück und über die Grenzen.

## I. Lehren aus dem Fall Guttenberg

Im Frühjahr 2011 erschien in der Zeitschrift „Kritische Justiz“ eine folgenreiche Rezension. Sie galt einer Dissertation, die mit der Bestnote *summa cum laude* beurteilt worden war; der Rezensent hingegen fand nicht nur den „wissenschaftliche[n] Ertrag der Arbeit [...] bescheiden“, er wies dem Dissertanten auch eine Fülle von Plagiaten nach und erlaubte sich abschließend „höflich [...] zu fragen“, wie eine solche Arbeit eigentlich approbiert werden konnte.<sup>2)</sup> Dass dieser Fall so berühmt geworden ist, liegt nicht zuletzt daran, dass der kritisierte Dissertant *Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg* heißt und einer der beliebtesten Minister war, die in Deutschland je amtierten. Ihm folgte eine Reihe von Politikern, die ihre Dissertationen ebenfalls (teils erfolgreich) gegen Plagiatsvorwürfe verteidigen mussten.<sup>3)</sup> Fast möchte man glauben, Politiker seien für Plagiate besonders anfällig; wahrscheinlicher ist jedoch, dass ihre Fehler durch die verschärfte mediale Kontrolle schlicht eher ans Licht kommen. Denn im Schatten dieser spektakulären Fälle mehren sich Betrug und Fälschung auch unter Berufsforschern,<sup>4)</sup> und zwar auch und gerade bei den Shooting-

1) *Walter*, in *Jabloner/Mayer* (Hrsg), Österreichische Rechtswissenschaft in Selbstdarstellungen (2003) 180 (196).

2) *Fischer-Lescano*, Rezension zu Karl-Theodor Frhr. zu Guttenberg, Verfassung und Verfassungsvertrag. Konstitutionelle Entwicklungsstufen in den USA und der EU, 2009, *Kritische Justiz* 2011, 112 (114).

3) Aus Deutschland Bernd Althusmann (CDU), Uwe Brinkmann (SPD), Jorgo Chatzimakakis (FDP), Bijan Djir-Sarai (FDP), Ján Florian Graf (CDU), Silvana Koch-Merhin (FDP), Margarita Mathiopoulos (FDP), Roland Möller (CDU), Matthias Präfrock (CDU), Anette Schavan (CDU), Dominic Stoiber (CSU), Roland Wöllner (CDU); aus Österreich Johannes Hahn (ÖVP), Karl-Heinz Grasser, Peter Pilz (Die Grünen); aus Rumänien Ecaterina Andronescu (PSD), Victor Ponta (PSD), aus der Slowakei Ján Figel (KDH), aus Ungarn Pál Schmitt (Fidesz-MPSZ), s auch die Aufstellung bei *Trennkamp*, Plagiatorenkämpfe (2011). Alles nur geklaut, *Der Spiegel*, 19. 12. 2011.

4) In den USA kamen Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermehrt in den 1970er und 1980er Jahren, im deutschsprachigen Raum erst in den 1990er an die Öffentlichkeit, mwN *Apel*, Verfahren und Institutionen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (2009) 51 ff, 313 f; *Finetti/Himmelrath*, Der Sündenfall (1999) 20. Dass es „in der Forschung weltweit [...] zu mehr Fehlverhalten kommen dürfte“ hält *Weingard*, der (frühere) Vorsitzende der Kommission für wissenschaftliche Integrität (Kfwi) für „[o]ffensichtlich“, s sein Interview mit *Taschwer*, „Ehrenautorenschaften sind abzulehnen“, *Der Standard*, 3. 4. 2012; s auch *Stegemann-Boehl*, Fehlverhalten von Forschern (1994) 8f, nach der „fast jeder deutsche Forscher, der auf das Fehlverhalten von Forschern angesprochen wird, von mehr oder weniger gravierenden Fällen aus seiner Umgebung zu berichten weiß, die nie systematisch aufgeklärt worden

Stars.<sup>5)</sup> Das ist beunruhigend und erlaubt es nicht, wissenschaftliches Fehlverhalten als ein Randproblem abzutun.

*Guttenberg* hat das zunächst freilich versucht: Nachdem er den Vorwurf, seine Dissertation sei ein Plagiat, zuerst als „abstrus“ zurückgewiesen hatte, räumte er im zweiten Schritt Fehler ein, betonte allerdings zugleich, er habe diese Fehler nicht bewusst gemacht.<sup>6)</sup> Er sagte das wohl auch, um rechtliche Konsequenzen abzuwehren und versuchte so, die Welt der Wissenschaft vom Rest der Welt zu trennen: Mag die Wissenschaft hier auch ein paar Fußnoten bemängeln, rechtlich bedeutsam ist das nicht. Diese Spaltung setzte die deutsche Kanzlerin fort und erklärte, *Guttenberg* werde selbstverständlich im Amt bleiben; sie habe ihn in ihr Kabinett ja als Minister berufen, nicht als wissenschaftlichen Assistenten.<sup>7)</sup> So trennte sie nach einer verbreiteten Lesart die Person *Guttenberg* in einen „gesellschaftlich irrelevanten wissenschaftlichen Teil und in einen relevanten politischen Teil“<sup>8)</sup> – und traf damit möglicherweise das Empfinden breiter Kreise der Bevölkerung.<sup>9)</sup>

---

oder an die Öffentlichkeit gelangt sind.“ Das trifft mit Sicherheit ebenso auf Österreich zu. Dabei weist viel darauf hin, dass gezielte Fälschungen zwar nach wie vor selten vorkommen, dass die gute wissenschaftliche Praxis aber im Übrigen vermehrt vernachlässigt wird: *Mayntz*, Betrug in der Wissenschaft – Randerscheinung oder wachsendes Problem? MPIfG Working Paper 99/4, April 1999.

- 5) So meint zB der Wissenschaftstheoretiker *Fröhlich*: „Die meisten der letztlich enttarnten Schwindler in der Wissenschaft waren echte Shooting-Stars, preisgekrönt und nobelpreisverdächtig“, Interview mit *Müick*, „Selbstkontrollmechanismen gehören zu den Mythen der Wissenschaft, um sich jeder ernsthaften externen Kontrolle zu entziehen“, *Information Wissenschaft & Praxis* 62 (2011) 6-7, 327.
- 6) Darauf beharrt *Guttenberg* auch, vgl. ua sein Vorwort zu *Schimmel*, Von der hohen Kunst ein Plagiat zu fertigen (2011) 1: „Das vorliegende Buch [... zeigt ...], wie schwierig es ist, Plagiate zu verfassen. Ich wäre, hätte ich dies vorgehabt, auch daran gescheitert. Der Vorwurf des Vorsatzes ist also absurd.“ Seinen Vorsatz bejahen hingegen die Universität Bayreuth ebenso wie die Staatsanwaltschaft, s die Pressemitteilung der Universität Bayreuth vom 5. 12. 2011, Nr 207/2011, „Universität und Staatsanwaltschaft gehen im Fall zu *Guttenberg* jeweils von Vorsatz aus“, abrufbar unter [www.uni-bayreuth.de/presse/Aktuelle-Infos/2011/215-207-zuGuttenberg-Vorsatz-Erlaeuterung.pdf](http://www.uni-bayreuth.de/presse/Aktuelle-Infos/2011/215-207-zuGuttenberg-Vorsatz-Erlaeuterung.pdf) (15. 2. 2013).
- 7) Pressekonferenz der deutschen Bundeskanzlerin am 21. 2. 2011.
- 8) So die „Erklärung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu den Standards akademischer Prüfungen“ vom März 2011, abrufbar unter [www.him.uni-bonn.de/uploads/media/Erklaerung.pdf](http://www.him.uni-bonn.de/uploads/media/Erklaerung.pdf) (15. 2. 2013), die diese Aufspaltung als „nicht akzeptabel“ kritisiert. Bald wurde diese Aufspaltung auch „Zwei-Körper-Theorie“ genannt, s dazu *Gehring*, Weshalb die Trennung des Ministers vom Plagiator scheiterte. Zweikörpertheorie und Politik der Politik, in *Lepsius / Meyer-Kalkus* (Hrsg), Inszenierung als Beruf. Der Fall *Guttenberg* (2011) 73; kritisch zum Begriff der Zwei-Körper-Theorie aber, jedenfalls soweit er sich an *Kantorowicz*’ The King’s Two Bodies anlehnt, *Steinfeld*, Eine Fassade von Wissenschaft. Über Autorität und Demut im akademischen Betrieb, gedankliches Eigentum und politisches Kalkül, aus Anlass einer letztlich gescheiterten Promotion, in *Lepsius / Meyer-Kalkus* (Hrsg), Inszenierung als Beruf. Der Fall *Guttenberg* (2011) 45 (53).
- 9) Freilich war die Stimmung weniger eindeutig als manche Zeitungen das Publikum glauben machen wollten. So titelte die Bild-Zeitung am 24. 2. 2011, aufgrund einer von ihr durchgeführten Telefon- und Telefax-Umfrage wünschten 87% der Befragten, dass *Guttenberg* als Minister im Amt bleibe, abrufbar unter [www.bild.de/politik/2011/karl-theodor-zu-guttenberg/86-prozent-ja-stimmen-leser-stehen-zu-guttenberg-16125222](http://www.bild.de/politik/2011/karl-theodor-zu-guttenberg/86-prozent-ja-stimmen-leser-stehen-zu-guttenberg-16125222).

Die säuberlich abgespaltene Wissenschaft hingegen war empört: Warum eigentlich? Hätten sich die Plagiierten nicht freuen können, dass ihre Einsichten von so prominenter Seite verbreitet werden? Vor mehreren hundert Jahren hätten sie das vermutlich noch getan;<sup>10)</sup> heute stellt ein Forscher seine Erkenntnisse jedoch nicht mehr umsonst zur Verfügung. Er erwartet dafür als Lohn, dass man ihm seine Ideen als Person zurechnet, und zwar durch ein Zitat, das sein Ansehen wesentlich mitbestimmt: Wer oft zitiert wird, ist folglich reich an Anerkennung.<sup>11)</sup> *Bunia* nennt das die „Ökonomie der Reputation“,<sup>12)</sup> die der Plagiator gravierend stört, streift er doch Reputationsgewinne ein, ohne dem Urheber den dafür gebührenden Lohn zu zollen. Plagiate aufzudecken, wird zwar laufend schwieriger, weil die Zahl der Publikationen ständig steigt.<sup>13)</sup> Zum Ausgleich ächtet die *scientific community* das Plagiat aber maximal: Sie erklärt es zur Todsünde, um die Ökonomie der Reputation weiterhin funktionsfähig zu halten.<sup>14)</sup> Wer das Plagiat bagatellisiert, greift daher das wissenschaftsinterne Belohnungssystem und damit eine Funktionsbedingung der Forschung an. Eben deshalb schreiben im Fall *Guttenberg* 63.713 Dissertanten der Kanzlerin: „Bei der Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis geht es nicht um ‚Fußnoten‘, nicht um Kinkerlitzchen, die angesichts größerer politischer Probleme vernachlässigungswert sind. Es geht um die Grundlagen unseres Arbeitens und Vertrauenswürdigkeit.“<sup>15)</sup>

Der Rest der Geschichte ist bekannt: Der Staatsrechtslehrer *Oliver Lepsius* setzt einen *actus contrarius* zur Aussage der Kanzlerin und nennt *Guttenberg* in einem Interview – ungestraft – einen Betrüger,<sup>16)</sup> und ausgerechnet die vielge-

bild.html (15. 2. 2013). Eine zeitgleich von der Bild-Zeitung durchgeführte Internet-Befragung – deren Ergebnis die Bild-Zeitung zunächst verschwiegen – ergab hingegen, dass 55% *Guttenbergs* Rücktritt forderten; bei einer online-Umfrage der Zeitschrift *Der Spiegel* traten gar 70% für den Rücktritt ein, noch höher lagen die Werte bei online-Umfragen von *Tagesspiegel*, *FAZ* und *Süddeutscher Zeitung*. Ihnen stand allerdings eine repräsentative Infratest-Umfrage für die *ARD* gegenüber, nach der sich nur 24% für den Rücktritt des Ministers aussprachen, s. *Bild.de-Leser* revoltieren gegen *Guttenberg*, *Der Spiegel* 24. 2. 2011, abrufbar unter [www.spiegel.de/politik/deutschland/umfragen-bild-de-leser-revoltieren-gegen-guttenberg-a-747445.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/umfragen-bild-de-leser-revoltieren-gegen-guttenberg-a-747445.html) (15. 2. 2013).

- 10) *Bunia*, Die Ökonomien wissenschaftlichen Zitierens, in *Rommel* (Hrsg), *Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft?* (2011) 17 (19, 23). Zu den Gründen, die zum Schutz des geistigen Eigentums geführt haben, näher *Berka*, *Über Originalität und geistiges Eigentum*, in *Magerl/Schmidinger* (Hrsg), *Ethos und Integrität in der Wissenschaft* (2009) 67 (69 ff).
- 11) Diese Zitate ihrerseits zu messen und zu bewerten, ist in der Zwischenzeit schon eine eigene Wissenschaft, die Bibliometrie.
- 12) *Bunia*, in *Rommel* 20 f.
- 13) Zu den Ursachen s. noch unten IV.A.
- 14) *Bunia*, in *Rommel* 23.
- 15) Offener Brief vom 24. 2. 2011, der deutschen Bundeskanzlerin übermittelt am 15. 3. 2011, abrufbar unter <http://offenerbrief.posterous.com/> (15. 2. 2013).
- 16) Interview im *Bayrischen Rundfunk*, 25. 2. 2011, abrufbar unter [www.youtube.com/watch?v=wQu9-On8vpg](http://www.youtube.com/watch?v=wQu9-On8vpg) (15. 2. 2013). S. dazu die Einschätzung von *Seibt*, *Promovierte Politik. Staatskunst und Dissertationshandwerk: Zum Problem des Normverstoßes in Politik und Wissenschaft*, in *Lepsius/Meyer-Kalkus* (Hrsg), *Inszenierung als Beruf. Der Fall Guttenberg* (2011) 33 (43): „Durch den praktischen Nachweis, dass man den Bundesverteidigungsminister ungestraft einen ‚Betrüger‘ nennen könne, brach die von der Kanzlerin versuchsweise ins Spiel gebrachte Trennung der Sphären zusammen“.

schmähte Internetgemeinde überführt *Guttenberg* auf der Seite GuttenPlag des massenhaften Plagiats, akribisch und in einer Geschwindigkeit, die keine Kontrollkommission der Welt zuwege gebracht hätte.<sup>17)</sup> *Guttenberg* tritt Anfang März 2011 als Minister zurück,<sup>18)</sup> nachdem ihm eine Woche zuvor die Promotionskommission der Universität Bayreuth den Dokortitel aberkannt hat,<sup>19)</sup> noch ohne sich zur Frage des Vorsatzes zu äußern. Schon im Mai stellt jedoch die an der Universität Bayreuth eingerichtete Selbstkontrollkommission nach eingehender Prüfung fest, dass *Guttenberg* „die Standards guter wissenschaftlicher Praxis evident grob verletzt und hierbei vorsätzlich getäuscht hat“;<sup>20)</sup> unterdessen wurden gegen ihn rund 200 Strafanzeigen wegen Urheberrechtsverletzung erstattet<sup>21)</sup> und GuttenPlag wurde mit dem Grimme-Online-Preis ausgezeichnet<sup>22)</sup>. Die Welt der Wissenschaft und die Welt des Rechts erscheinen wieder vereint: Was hier verpönt ist, hat auch dort Konsequenzen.

Was man von *Guttenberg* nicht lernen kann, ist plagieren;<sup>23)</sup> im Übrigen ist seine Geschichte aber lehrreich.<sup>24)</sup> Sie zeigt erstens, dass Wahrheit in der Forschung, anders als in den meisten gesellschaftlichen Bereichen,<sup>25)</sup> fundamental

- 
- 17) [Http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/GuttenPlag\\_Wiki](http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/GuttenPlag_Wiki) (15. 2. 2013); treffend dazu *Lepsius*, Die Causa Guttenberg als interdisziplinäre Fallstudie – eine Einleitung, in *Lepsius/Meyer-Kalkus* (Hrsg), Inszenierung als Beruf. Der Fall Guttenberg (2011) 7 (11 f): „Das bisweilen des Kulturverfalls geschmähte Internet erwies sich als Hort der gesellschaftlichen Werteverteidiger gegen politische Kreise, die diese Werte gegen Macht abzuwägen bereit waren, und gegen breite Bevölkerungsschichten, die bereit waren, Fehlverhalten bei Popularität zu entschuldigen.“
- 18) Eine Analyse seiner Rücktrittsrede findet sich bei *Diziol*, Die Rücktrittsrede von Karl-Theodor zu Guttenberg – ein analytischer Essay, in *Lepsius/Meyer-Kalkus* (Hrsg), Inszenierung als Beruf. Der Fall Guttenberg (2011) 171.
- 19) Pressemitteilung der Universität Bayreuth vom 23. 2. 2011, Nr 037/2011, abrufbar unter [www.uni-bayreuth.de/presse/Aktuelle-Infos/2011/040-037-gutten.pdf](http://www.uni-bayreuth.de/presse/Aktuelle-Infos/2011/040-037-gutten.pdf) (15. 2. 2013); näher zu den rechtlichen Fragen *Möstl*, Korrekter Umgang mit Plagiatsvorwürfen – Eine Zwischenbilanz aus Anlass des Falles ‚zu Guttenberg‘, *Publicus* 2011.6, 5, abrufbar unter [www.publicus-boorberg.de/](http://www.publicus-boorberg.de/) (15. 2. 2013).
- 20) *Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Universität Bayreuth*, Bericht an die Hochschulleitung der Universität Bayreuth aus Anlass der Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Herrn Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg vom 5. 5. 2011, 13, abrufbar unter [www.uni-bayreuth.de/presse/Aktuelle-Infos/2011/Bericht\\_der\\_Kommission\\_m\\_\\_Anlagen\\_10\\_5\\_2011\\_.pdf](http://www.uni-bayreuth.de/presse/Aktuelle-Infos/2011/Bericht_der_Kommission_m__Anlagen_10_5_2011_.pdf) (15. 2. 2013).
- 21) Die Staatsanwalt konstatierte zwar 23 strafbare Urheberrechtsverletzungen, stellte das Strafverfahren aber im November 2011 ein, weil der den Urhebern durch die Plagiate entstandene Schaden „marginal“ gewesen sei und *Guttenberg* aus seiner Dissertation nicht wirtschaftlich profitiert habe, s *Guttenberg* kommt glimpflich davon, *Süddeutsche Zeitung* 23. 11. 2011.
- 22) Die Begründung der Jury für diesen Preis ist abrufbar unter [www.grimme-institut.de/html/index.php?id=1344](http://www.grimme-institut.de/html/index.php?id=1344) (15. 2. 2013).
- 23) Instruktive Anleitungen finden sich hingegen bei *Schimmel*, Von der hohen Kunst ein Plagiat zu fertigen (2011).
- 24) S dazu auch die Beiträge in der interdisziplinären Studie von *Lepsius/Meyer-Kalkus* (Hrsg), Inszenierung als Beruf. Der Fall Guttenberg (2011).
- 25) S schon *Liessmann*, Braucht es einen Code of Conduct für die Wissenschaften? in *Margerl/Schmidinger* (Hrsg), Ethos und Integrität in der Wissenschaft (2009) 115 (116).

bedeutsam ist.<sup>26)</sup> Man mag sich über die Lüge in der Kunst amüsieren, mit ihr in der Wirtschaft rechnen, sie in der Politik ertragen, in der Familie hinnehmen, ja selbst in der Liebe wieder vergessen, dem Forscher aber wird die Lüge nicht verziehen, denn nach Wahrheit zu suchen, ist gerade sein zentraler Auftrag. Die Wahrheitsliebe des Forschers darf freilich nicht beim Gegenstand der Forschung halt machen; sie muss Verdienste anderer ebenso einschließen wie eigene Leistungen. Denn wer sich fremde Ideen ohne Zitat aneignet oder eigene Leistungen größer macht als sie sind, verletzt zwar nicht den primären, dem Forschungsgegenstand geltenden Wahrheitsanspruch der Wissenschaft, wohl aber ihren sekundären Wahrheitsanspruch, der im Dienst einer gerechten Reputationsverteilung steht. Dass sich *Guttenberg* mit seiner Dissertation als Wissenschaftler erledigt hat, war daher nie zweifelhaft.

Dass er auch als Politiker abdanken musste, verstand sich für viele nicht von selbst, zeigt aber ein Zweites: Kommt die Wissenschaft in Misskredit oder wird ihr Ehrenkodex lächerlich gemacht, steht mehr auf dem Spiel als die wissenschaftsinterne Belohnung. Denn wenn die Öffentlichkeit glaubt, dass in der Forschung ungestraft gelogen wird, verliert die Wissenschaft zuerst an Ansehen und dann an Einfluss. Das kann sie die Unterstützung der öffentlichen Hand kosten und abhängig von privaten Geldern machen, die in der Regel nicht absichtslos vergeben werden. So verspielt die Wissenschaft mit ihrem Ansehen auch ihre Autonomie und damit die Objektivität, die eine unverzichtbare Voraussetzung ernstzunehmender, dh der Wahrheit verpflichteter Forschung ist. Mehr als einen Vorgeschmack dazu hat die Wissenschaft ja durch die „Marktspielchen der Exzellenzwettbewerbe“<sup>27)</sup> erhalten, die ihr die Politik in den letzten Jahren verordnet hat. Auch das mag den Zorn erklären, der der deutschen Kanzlerin im Fall *Guttenberg* entgegenschlug: Dass sie ein Plagiat solchen Ausmaßes als nebensächlich abtat, machte den Status der Wissenschaft neuerlich prekär.<sup>28)</sup> Beruhigung trat erst wieder ein, als ein Vertreter der Wissenschaft seinerseits *Guttenberg* öffentlich einen Betrüger nannte und als *Guttenberg* schließlich als Politiker resignierte.

Die Geschichte des glücklosen Ministers zeigt drittens, dass schwere Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch rechtlich relevant sind und verfolgt werden. Sie macht aber zugleich deutlich, dass das nicht selbstverständlich ist. Denn wissenschaftliches Fehlverhalten ist rechtlich auch in Österreich nicht per se verboten, sondern nur insoweit, als es Individualinteressen (die körperliche Integrität von Probanden, das Vermögen von Förderungsinstitutionen, das geistige Eigentum etc) oder öffentliche Interessen (zB eine leistungsorientierte Beurteilung von Qualifikationsarbeiten) verletzt. Vielfach erreicht wissenschaftliches Fehlverhalten aber nicht jene Gravität, die die genannten Vorschriften voraussetzen,

26) Die folgerichtig sogar ergründen muss, was eigentlich „Wahrheit“ ist: *Stumpf*, Wissenschaftliches Fehlverhalten und akademische Konsequenzen – Zugleich ein Beitrag zur rechtlichen Ausgestaltung der Promotionsentscheidung, BRJ Sonderausgabe 1/2011, 8 (10).

27) *Seibt*, in *Lepsius / Meyer-Kalkus* 38.

28) S auch *Seibt*, in *Lepsius / Meyer-Kalkus* 39: „Jetzt sind die Zirkustiere aufgestanden und haben der Politik schlicht und zornig mitgeteilt, dass in ihrer Welt noch andere Gesetze gelten als die des Eventmarketings.“

insb weil ein Verschulden nicht nachweisbar ist oder weil der eingetretene Schaden Dritter nicht schwer genug wiegt; letzteres hat dazu geführt, dass selbst die gegen *Guttenberg* eingeleiteten Strafverfahren wegen Urheberrechtsverletzung eingestellt wurden.<sup>29)</sup> Dennoch hat sein Verhalten die Glaubwürdigkeit der *scientific community* ernsthaft gefährdet; ihr Ansehen ist aber kein Gut, das der Gesetzgeber gesondert schützt, in Deutschland ebenso wenig wie in Österreich. Deshalb ist es für die wissenschaftliche Gemeinschaft existenziell bedeutsam, ihre Integrität selbst zu sichern und das auch öffentlich zu zeigen. Das wirft Fragen auf: Was ist eigentlich wissenschaftliche Integrität bzw was ist wissenschaftliches Fehlverhalten? Was tut die wissenschaftliche Gemeinschaft in Österreich, um einem solchen Verhalten gegenzusteuern? Und woran liegt es, dass sich wissenschaftliches Fehlverhalten in letzter Zeit mehrt?

## II. Was ist wissenschaftliches Fehlverhalten?

### A. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die *scientific community* in Österreich hat auf die zunehmenden Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens verstärkt vor etwa zehn Jahren reagiert, und zwar mit einer regelrechten Flut von Katalogen, die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ niederlegen und besonders gravierende Verstöße gegen diese Regeln als „wissenschaftliches Fehlverhalten“ kennzeichnen. Das gilt für außeruniversitäre Forschungsinstitutionen ebenso wie für Universitäten. Für letztere hat die Österreichische Rektorenkonferenz (nun: Universitätenkonferenz) zunächst „Richtlinien zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis“ aufgestellt.<sup>30)</sup> In der Folge erließen fast alle Universitäten ihrerseits eigene, detailliertere Richtlinien, und zwar meist durch das Rektorat<sup>31)</sup>, seltener durch

29) S schon FN 21.

30) Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis, abrufbar unter [www.sbg.ac.at/aff/recht/documente/par27/RichtlOesterrRektorenkonferenz.pdf](http://www.sbg.ac.at/aff/recht/documente/par27/RichtlOesterrRektorenkonferenz.pdf) (15. 2. 2013). Zum Teil verweisen diese Richtlinien ihrerseits auf die Empfehlung des 185. Plenums der Deutschen Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998 zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, abrufbar unter [www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/](http://www.hrk.de/positionen/gesamtliste-beschluesse/) (15. 2. 2013).

31) Richtlinie „Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (im Folgenden: RL Universität Wien), MBl der Universität Wien vom 31. 1. 2006, 15. Stück, Nr 112; Richtlinien des Rektorates: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Universität Innsbruck (im Folgenden: RL Universität Innsbruck), MBl der Universität Innsbruck vom 5. 1. 2011, 9. Stück, Nr 116; Code of Conduct Verhaltenskodex der Alpen-Adria-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Folgenden: RL Universität Klagenfurt), MBl der Universität Klagenfurt vom 5. 11. 2008, 3. Stück, Nr 19.1; Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Johannes Kepler Universität Linz (im Folgenden: RL Universität Linz), MBl der Universität Linz vom 19. 9. 2007, 38. Stück, Nr 297; für die Medizinische Universität Graz wurden ebenfalls „Richtlinien des Rektorates: ‚Good Scientific Practice‘“ (im Folgenden: RL MU Graz), im MBl 2005/2006, 7. Stück, Nr 30, kundgemacht, allerdings nur in englischer Sprache; die deutsche Version ist abrufbar unter [www.meduni-graz.at/gsp](http://www.meduni-graz.at/gsp) (15. 2. 2013); Good Scientific Practice. Ethik in Wissenschaft und Forschung. Richtlinien der Veterinärmedizinischen Universität Wien (im Folgenden:

den Senat<sup>32)</sup>, vereinzelt auch durch beide Organe<sup>33)</sup>. Richtlinien des Rektorats sind als Weisungen verbindlich. Richtlinien des Senates sind, soweit sie als Teil der Satzung beschlossen wurden,<sup>34)</sup> Verordnungen; außerhalb der Satzung<sup>35)</sup> sind sie unverbindliche Empfehlungen.

2009 ist zu diesen Regelwerken ein weiterer Katalog getreten, der Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen unter ein gemeinsames Dach stellt: Die Agentur für wissenschaftliche Integrität – ein Verein, der nicht zuletzt als Reaktion auf einen Forschungsskandal an der Medizinischen Universität Innsbruck gegründet wurde<sup>36)</sup> und dem in der Zwischenzeit fast alle Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen angehören<sup>37)</sup> – hat nämlich für ihre Vereinsmitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis aufge-

---

RL VetMU Wien), MBl der Veterinärmedizinischen Universität Wien 15. 6. 2005, 22. Stück, Nr 65; für die Technische Universität Wien wurde ein „Code of Conduct – Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (im Folgenden: RL TU Wien), MBl vom 21. 11. 2007, 26. Stück, Nr 257 erlassen; s ferner die Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz (TU Graz) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft (Commission for Scientific Integrity and Ethics) (im Folgenden: RL TU Graz), MBl der TU Graz vom 1. 10. 2008, 1. Stück, Nr 2.

- 32) Satzungsteil „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ der Universität Graz (im Folgenden: RL Universität Graz), MBl der Universität Graz vom 24. 3. 2004, 12a. Stück, Nr 93; Satzungsteil „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Universität Innsbruck“ (im Folgenden: RL MU Innsbruck), MBl der Medizinischen Universität Innsbruck vom 4. 5. 2005, 27. Stück, Nr 115; Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (im Folgenden: RL Universität Salzburg), MBl der Universität Salzburg vom 22. 11. 2006, 8. Stück, Nr 22; Good Scientific Practice. Ethik in Wissenschaft und Forschung. Richtlinien der Medizinischen Universität Wien (im Folgenden: RL MU Wien), MBl vom 26. 7. 2012, 18. Stück, Nr 21.
- 33) Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität für Bodenkultur Wien (im Folgenden: RL Boku Wien), MBl vom 20. 5. 2009, 36. Stück, Nr 293.
- 34) RL Universität Graz; RL MU Wien; RL MU Innsbruck.
- 35) RL Universität Salzburg.
- 36) Näher *Taschwer*, Die neue Agentur für wissenschaftliche Integrität, Falter heureka! (4/2008).
- 37) Die Vereinsstatuten sind abrufbar unter [www.oeawi.at/de/statutenvoll.html#3](http://www.oeawi.at/de/statutenvoll.html#3) (15. 2. 2013). Mit Stand September 2011 waren ordentliche Mitglieder der Agentur: Akademie der bildenden Künste Wien, die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, Montanuniversität Leoben, die Technischen Universitäten Graz und Wien, Universität für angewandte Kunst Wien, Universität für Bodenkultur Wien, Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, die Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien, Universität Mozarteum Salzburg, Veterinärmedizinische Universität Wien, Wirtschaftsuniversität Wien, Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien, AIT Austrian Institute of Technology, Donau-Universität Krems, I.S.T.-Austria, Joanneum Research Forschungsgesellschaft GmbH, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Archäologisches Institut, IMC Fachhochschule Krems, Fachhochschule des BFI Wien, FH Campus Wien, CDG – Christian Doppler Forschungsgesellschaft, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), Wiener Wissenschafts- Forschungs- und Technologiefonds (WWTF).

stellt, die im Wesentlichen jenen der Universität Wien entsprechen.<sup>38)</sup> Dieser mimetische Akt hatte seinerseits Ausstrahlungswirkung, und zwar auf die Kunstuniversität Linz, die den Regelkatalog der Agentur übernommen hat – und das (wohl unter dem Eindruck der Plagiatsverbote) auch gewissenhaft in einer Fußnote ausweist.<sup>39)</sup> Einen universitäts- und auch grenzüberschreitenden, dafür auf ein Fach konzentrierten Regelkatalog hat vor kurzem auch die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer beschlossen.<sup>40)</sup>

An Information, was gute wissenschaftliche Praxis ist, fehlt es in Österreich also nicht, im Gegenteil. Jenseits der Universität Wien und der Kunstuniversität Linz kommen auf einen Forscher sogar gleich zwei Regelkataloge: der seiner Heimatuniversität und der der Agentur für wissenschaftliche Integrität. Doch irrt, wer glaubt, die wissenschaftliche Gemeinschaft habe hier nur niedergeschrieben, was ohnedies allen klar ist oder sein sollte, eben die gute wissenschaftliche Praxis, also das, was wir tagtäglich – hoffentlich – tun. Näheres Hinsehen zeigt, dass Klarheit über diese Regeln nur ein Stück weit besteht; ab dort betritt auch der integere Forscher ein Feld von Ungewissheiten.

## B. „Klassiker“ wissenschaftlichen Fehlverhaltens

### 1. Erfindung, Fälschung und Manipulation von Daten

Einigkeit besteht in der *scientific community* zunächst darüber, dass sich wissenschaftlich fehlerverhält, wer Daten erfindet, fälscht oder manipuliert.<sup>41)</sup> Das versteht sich, denn ein solches Verhalten ist schon mit dem primären Wahrheitsanspruch der Wissenschaft unvereinbar. Dennoch kommen solche Regelverstöße immer wieder vor,<sup>42)</sup> heute nicht selten bei Forschern, die aufgrund ihrer schier übermenschlichen Schaffenskraft gerade noch als Shootingstars gefeiert wurden, deren wissenschaftliche Karriere nach Entdeckung des Betrugs aber in der Regel rasch endet.<sup>43)</sup> Häufiger als die spektakuläre Erfindung und Fälschung von Daten

38) Anhang I zur Geschäftsordnung der KfWI zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, abrufbar unter [www.oeawi.at/de/downloads.html](http://www.oeawi.at/de/downloads.html) (15. 2. 2013), Richtlinien zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

39) Hinweise auf vorbildhafte Regelkataloge finden sich aber auch in vielen anderen Richtlinien, s etwa die Präambeln der RL der Universitäten Graz und Innsbruck, die Vorbemerkungen der RL MU Innsbruck und VetMU Wien; FN 1 RL Universität Klagenfurt; Quellenverzeichnis der RL MU Graz 13.

40) Leitsätze Gute wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Recht, beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Kiel am 3. 10. 2012, abrufbar unter [www.staatsrechtslehrer.de/](http://www.staatsrechtslehrer.de/) (15. 2. 2013), im Folgenden RL VDStRL.

41) § 4 Z 1 lit a und b RL Universität Wien; § 1 Z 1 RL Universität Graz; II.2. RL Universität Innsbruck; Grundsatz 2 1. RL Universität Klagenfurt; III. lit a RL Universität Linz; § 2 Abs 2 RL Universität Salzburg; 9.2.1 RL MU Wien; RL MU Graz 7; § 12 RL MU Innsbruck; 2.1 RL VetMU Wien; § 2 Z 1 lit a und b RL TU Wien; 1 und 2 Anhang RL TU Graz; A.1. lit a RL Boku Wien.

42) S zB aus dem Jahresbericht der KfWI 2011, Fall 2010/01.

43) S etwa die bei *Di Trocchio*, Der große Schwindel (1999) 57 ff, 112 ff, 118 ff, 141 ff, referierten (und äußerst lesenswerten) Fälle des Psychologen *Breuning*, des Kardiologen *Darsee*, des Molekularbiologen *Moewius* oder des Psychologen *Burt*, der neben Versuchspersonen sogar Forscher erfunden hat, die seine Arbeiten positiv rezensierten

ist im Forschungsalltag freilich, dass Daten manipuliert, dh „frisirt“, bereinigt, geschönt und geglättet werden.<sup>44)</sup> Die Geschichte zeigt jedoch auch, dass selbst „große“ Forscher Daten und Experimente erfunden oder gefälscht haben, um ihre Theorien zu belegen, Theorien allerdings, die nach dem Tod ihrer Entdecker oft doch bewiesen werden konnten und die zum Teil bis heute anerkannt sind. Das gilt für *Galilei*<sup>45)</sup> ebenso wie für *Newton*<sup>46)</sup>, und auch für *Mendel*, der seine drei Vererbungsregeln „mit genialer Intuition entdeckt und dann die Erbsen gewalt-sam dazu gebracht [hat], ihm recht zu geben.“<sup>47)</sup>

## 2. Fehler bei der Datendokumentation und -aufbewahrung

Ein Fehlverhalten liegt nach fast allen Regelkatalogen zweitens vor, wenn Daten nicht ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt werden.<sup>48)</sup> Auch das liegt auf der Hand, denn die Dokumentation und Aufbewahrung von Daten macht Experimente reproduzierbar und wissenschaftliche Aussagen intersubjektiv überprüfbar und stellt damit den spezifisch wissenschaftlichen Diskurs sicher. Dennoch kommen hier immer wieder Fehler vor;<sup>49)</sup> sie wiegen zwar für sich

---

und bestätigten; s ferner den bei *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 33 ff, referierten Fall des deutschen Forscherpaares *Herrmann* und *Brach*, die höchstes Ansehen genossen, bis sich herausstellte, dass ihre wissenschaftlichen Erfolge auf einer Serie von Fälschungen gründete. Erschüttert hat die Wissenschaft auch der bei *Reich*, *Plastic Fantastic: How the Biggest Fraud in Physics Shook the Scientific World* (2009), beschriebenen Fall des deutschen Physikers *Schön*, der als 31-jähriger Shooting-Star in den USA im Schnitt alle 8 Tage einen Aufsatz publizierte, bis aufflog, dass diese Publikationen großteils auf simulierten Daten beruhten. In Österreich erregte in den letzten Jahren insb ein Innsbrucker Urologe Aufsehen, der für seine Forschungen mehrfach mit Preisen ausgezeichnet wurde und in Topjournals publizierte; dann wurde der Vorwurf erhoben, dass seine Studien schwere Mängel aufweisen, was zur Entlassung des Urologen und zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten führte, s zu diesem und anderen Wissenschaftsskandalen in der Medizin *Taschwer*, *Medizinskandale made in Austria*, Falter heureka! (4/2008). Der jüngste medial bekannt gewordene Fall in Österreich betraf einen höchst angesehenen Molekularbiologen, dem vorgeworfen wird, Berichte über die Struktur von Birkenpollenallergenen manipuliert zu haben. Nachdem die Untersuchungskommission der ÖAwI die Vorwürfe bestätigte, sprach der Rektor der Universität Salzburg die Kündigung aus, die der betroffene Wissenschaftler allerdings bekämpft: Die Presse 8. 11. 2012, Uni Salzburg erhält bei Kündigung von Forscher Recht.

44) *Broad/Wade*, *Betrug und Täuschung in der Wissenschaft* (1984) 20, 39, 98 f.

45) *Di Trocchio*, *Schwindel* 17 ff.

46) *Di Trocchio*, *Schwindel* 27 ff.

47) *Di Trocchio*, *Schwindel* 131. Zahlreiche weitere Fälle beschreiben zB *Broad/Wade*, *Betrug; Fölsing*, *Der Mogelfaktor: Die Wissenschaftler und die Wahrheit* (1984); *Zankl*, *Fälscher, Schwindler, Scharlatane* (2006).

48) § 4 Z 5 RL Universität Wien; § 1 Z 5 RL Universität Graz; II.2. RL Universität Innsbruck; Grundsatz 2 iVm Grundsatz 6 RL Universität Klagenfurt; III. lit g RL Universität Linz; § 5 Abs 2 RL Universität Salzburg; RL MU Graz 8; 2.4 RL VetMU Wien; § 2 Z 4 lit b RL TU Wien; 7 Anhang RL TU Graz; A.1. lit e RL Boku Wien.

49) ZB in dem – auch medial bekannt gewordenen – Fall zweier Studien zum Zusammenhang zwischen elektromagnetischer Strahlung und Zellschädigungen. Der gegen diese Studien erhobene Verdacht einer Fälschung konnte zwar nicht nachgewiesen werden, wohl aber konstatierte die KfWI: „Bei allen Publikationen entspricht die

weniger schwer als Datenfälschung und -erfindung, doch kann mangelnde Sorgfalt bei der Datendokumentation und -aufbewahrung gravierendere Regelverstöße indizieren.<sup>50)</sup>

### 3. Verletzung geistigen Eigentums

Wissenschaftlich fehl verhält sich nach allen Regelkatalogen drittens, wer andere um die ihnen zustehende Anerkennung bringt, indem er ihr geistiges Eigentum verletzt,<sup>51)</sup> und zwar in einem weiteren Sinn als dem urheberrechtlichen. Ein Regelverstoß liegt daher nicht nur vor, wenn jemand wie *Guttenberg* ungekennzeichnet fremde Texte übernimmt, sondern ebenso, wenn ein Gutachter aus einem unveröffentlichten Forschungsantrag Ideen stiehlt,<sup>52)</sup> wenn sich Professoren Texte ihrer Assistenten aneignen<sup>53)</sup> und auch wenn sich ein etablierter

---

Dokumentation der Originaldaten und deren Darstellung nicht den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis und lassen somit die Sorgfalt vermissen, die notwendig ist, um die publizierten Ergebnisse nachvollziehen zu können.“: Stellungnahme der KfWI zum Fall 2009/01 vom 23. 11. 2010, abrufbar unter [www.oeawi.at/de/downloads.html](http://www.oeawi.at/de/downloads.html) (15. 2. 2013), Stellungnahme (23/11/2010); s aber auch die Entgegnung von *Adlkofer/Richter*, Über den Umgang mit wissenschaftlichen Ergebnissen in der Mobilfunkforschung an der Medizinischen Universität Wien (2011).

- 50) Tatsächlich kommen Forscher, die eines spektakulären Wissenschaftsbetrugs überführt werden, auch stets in große Bedrängnis, wenn sie um die Herausgabe der Originaldaten gebeten werden; der Psychologe *Burt* etwa sah nach einer solchen Anfrage keinen anderen Ausweg, als die fehlenden Daten zu 38 von ihm vermeintlich untersuchten Zwillingen selbst zu erstellen, was immerhin eine Woche gedauert hat: *Di Trocchio*, Schwindel 148.
- 51) § 4 Z 2 RL Universität Wien; § 1 Z 2 RL Universität Graz; II.2. RL Universität Innsbruck; Grundsatz 2 RL Universität Klagenfurt; III. lit b-d RL Universität Linz; § 3 Abs 2 RL Universität Salzburg; 9.2.1 RL MU Wien; RL MU Graz 8; § 12 RL MU Innsbruck; 2.1 RL VetMU Wien; § 2 Z 2 RL TU Wien; 4 Anhang RL TU Graz; A.1. lit b RL Boku Wien; s auch I. RL VDStRL, die auch sehr detailliert regeln, was und wie zu zitieren ist.
- 52) § 4 Z 2 lit b RL Universität Wien; § 1 Z 2 RL Universität Graz; Grundsatz 2 RL Universität Klagenfurt; III. lit b RL Universität Linz; § 3 Abs 2 RL Universität Salzburg; RL MU Graz 8; A. 1. b RL Boku Wien. Die Literatur spricht hier auch von „Wissenschaftsspionage“, s mit konkreten Beispielen *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 101 ff. Solche Fälle sind auch schon an die KfWI herangetragen worden, s zB Fall 2011/06, Jahresbericht 2011.
- 53) Das ist ein nach wie vor verbreiteter Missstand (mwN *Rieble*, Das Wissenschaftsplagiat [2010] 24 ff), den die RL VDStRL daher in I.3 aus gutem Grund explizit ansprechen. Es kommt aber auch vor, dass Vorgesetzte die Projektideen ihrer Mitarbeiter als eigene ausgeben; s etwa den im Jahresbericht der KfWI 2011 referierten Fall 2010/03, in dem ein Mitarbeiter eine Projektidee an der Universität umsetzen wollte, aber nach drei Jahren nicht verlängert wurde, woraufhin sein Vorgesetzter das Projekt übernahm. Da aus dem Projekt bis dahin noch keine Publikationen hervorgegangen waren und dafür auch keine Drittmittel eingeworben worden waren, qualifizierte die KfWI diese Projektübernahme nicht als Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Ein Fehlverhalten nahm die KfWI hingegen an, als ein Professor ein bereits bewilligtes Projekt seines Assistenten in ähnlichem Wortlaut noch einmal einreichte und dafür eine Förderzusage erhielt, nachdem er den Assistenten gekündigt und dieser binnen Jahresfrist keine neue Stelle gefunden hatte, auf der er das Projekt hätte verwirklichen können, s Jahresbericht des KfWI 2012, Fall 2011/04.

Wissenschaftler von einer jungen Forschergruppe als Mitautor einer Studie nennen lässt, an der er gar nicht mitgewirkt hat: Diese euphemistisch sog „Ehrenautorenschaft“<sup>54)</sup> kann im Interesse aller Beteiligten liegen, denn sie verschafft dem vermeintlichen Autor eine Publikation und der Forschergruppe Reputation.<sup>55)</sup> Urheberrechtlich ist all das nicht ohne weiteres angreifbar, und doch qualifiziert die wissenschaftliche Gemeinschaft solche Vorgänge einhellig als Fehlverhalten, weil sie das wissenschaftsinterne Belohnungssystem untergraben und den Wettbewerb zwischen Forschern verzerren. Auch Machenschaften dieser Art sind sehr verbreitet<sup>56)</sup> und scheinen in letzter Zeit zuzunehmen,<sup>57)</sup> werden aber vereinzelt selbst berühmten Figuren der Wissenschaftsgeschichte wie *Darwin* nachgesagt.<sup>58)</sup>

#### 4. Forschungsabotage

Wissenschaftliches Fehlverhalten begeht nach nahezu allen Katalogen viertens, wer die Forschung anderer sabotiert, etwa indem er fremde Versuchsanordnungen manipuliert, Geräte zerstört oder Daten vernichtet.<sup>59)</sup> Das leuchtet ebenfalls ein, denn der Saboteur behindert die wissenschaftliche Wahrheitsuche und bringt seine Konkurrenten zudem potenziell um die ihnen gebührende Reputation. Regelverstöße dieser Art werden in Österreich bislang kaum angezeigt, wenn doch, sind sie regelmäßig als Sachbeschädigung auch zivil- und strafrechtlich verfolgbar.

54) Explizit untersagt in § 4 Satz 3 RL Universität Graz; III.5. RL Universität Innsbruck; Grundsatz 7 FN 4 RL Universität Klagenfurt; § 3 Abs 1 RL Universität Salzburg; 8.3. und 9.2.2 RL MU Wien; RL MU Graz 5; 1.7.3.3.2 RL VetMU Wien; § 7 RL TU Wien; § 5 Abs 3 RL TU Graz.

55) Vgl auch *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 164f; *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe (2010) 167.

56) *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 89, gehen sogar davon aus, dass das Plagiat „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ das am weitesten verbreitete wissenschaftliche Fehlverhalten ist. Zahlreiche Plagiats-Beispiele aus dem Bereich des Arbeitsrechts dokumentiert *Rieble*, Wissenschaftsplagiat, mit dem wohl treffenden Zusatz (109): „Anderswo ist es nicht besser.“

57) S exemplarisch das Vorwort des Rektors der RL MU Wien, wonach Leitungsorgane an Universitäten „zunehmend mit [...] ungerechtfertigten bzw. verhinderten Autorenschaften befasst“ sind. Auch unter den Fällen, die an die KfWI herangetragen werden, sind Plagiate überdurchschnittlich oft vertreten. Nach dem Jahresbericht 2012, 5f, betrafen von den 21 Fällen, die die KfWI bis dahin behandelt hat, „[n]jeun Fälle [...] Plagiatsvorwürfe, drei die Ausbeutung fremder Forschungsansätze (hier ging es in einem Fall zusätzlich um einen Plagiatsvorwurf), vier weitere Datenfälschungen, acht Fälle Autorschaftskonflikte und drei Fälle Forschungsbehinderung“.

58) *Broad/Wade*, Betrug 32f.

59) § 4 Z 4 RL Universität Wien; § 1 Z 4 RL Universität Graz; II.2. RL Universität Innsbruck; Grundsatz 2 RL Universität Klagenfurt; III. lit f RL Universität Linz; § 4 Abs 2 RL Universität Salzburg; 9.2.1 RL MU Wien; RL MU Graz 9; § 12 RL MU Innsbruck; § 2 Z 4 lit a RL TU Wien; 6 Anhang RL TU Graz; A.1. lit d RL Boku Wien.

### C. Neuere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

#### 1. Behinderung anderer

Weniger einmütig sind die Regelkataloge, wenn ein Forscher das Fortkommen eines Konkurrenten in anderer Weise behindert,<sup>60)</sup> etwa, indem er Nachwuchswissenschaftler nicht angemessen betreut,<sup>61)</sup> Gutachten verschleppt oder leichtfertig und unlauter versucht, das wissenschaftliche Ansehen anderer zu mindern<sup>62)</sup>. Das gilt an einigen Universitäten als wissenschaftliches Fehlverhalten.<sup>63)</sup> An anderen gehört es zwar zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Forschung von Konkurrenten nicht zu behindern<sup>64)</sup> bzw. Nachwuchswissenschaftler angemessen zu betreuen<sup>65)</sup>; die Verletzung dieser Regeln wird aber nicht oder nur teilweise als wissenschaftliches Fehlverhalten ausgewiesen. Vereinzelt erwähnen universitäre Regelkataloge solche Verhaltensweisen auch gar nicht.<sup>66)</sup>

#### 2. Falschangaben über eigene Leistungen

Das Gegenstück zur Behinderung anderer liegt vor, wenn ein Forscher eigene Leistungen durch falsche Angaben besser darstellt als sie sind, etwa indem er in Bewerbungen oder bei Projektanträgen unfertige wissenschaftliche Arbeiten als bereits „angenommen“ oder „in Druck“ befindlich ausweist. Das wird in vielen Regelkatalogen als Fehlverhalten verpönt,<sup>67)</sup> aber nicht in allen, obgleich Wettbewerbsverzerrungen dieser Art in der Praxis wohl keine Seltenheit sind. Im Grunde in dieselbe Kerbe schlägt, wer sein Werk mit dem Renommee eines anderen Forschers schmückt und ihn als Mitautor angibt, ohne sein Einverständnis eingeholt zu haben – ein Pendant zur Aneignung fremder Erkenntnisse: das Aufdrängen eigener Ideen. Auch das scheint vorzukommen, wird aber nur an einigen Universitäten explizit als Fehlverhalten verpönt.<sup>68)</sup>

60) § 12 RL MU Innsbruck.

61) II.2. RL Universität Innsbruck.

62) § 4 Z 3 RL Universität Wien; § 4 Abs 2 RL Universität Salzburg; II.2. RL Universität Innsbruck (üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis); § 1 RL TU Graz.

63) S die in FN 62 genannten RLen der Universitäten Wien, Salzburg und Innsbruck.

64) § 1 Abs 1 Z 5 letzter Satz RL Universität Wien; III.7 RL Universität Innsbruck; § 9 RL MU Innsbruck.

65) § 3 Abs 2 RL Universität Wien; § 2 Abs 2 RL Universität Graz; Grundsatz 5 RL Universität Klagenfurt; 12 RL MU Wien; § 2 RL MU Innsbruck; § 5 RL TU Wien; § 3 Abs 1 RL TU Graz; B. RL Boku Wien.

66) Das gilt für die Veterinärmedizinische Universität Wien.

67) § 4 Z 1 lit c und d RL Universität Wien; § 1 Z 1 RL Universität Graz; Grundsatz 2 RL Universität Klagenfurt; III. lit a RL Universität Linz; § 2 Abs 2 RL Universität Salzburg; 9.1 RL MU Wien; RL MU Graz 7; § 2 RL TU Wien; 3 Anhang RL TU Graz; A.1. lit a RL Boku Wien.

68) § 1 Z 3 RL Universität Graz; II.2. RL Universität Innsbruck; § 3 Abs 2 RL Universität Salzburg; § 2 Z 3 RL TU Wien; 5 Anhang RL TU Graz; A.1. lit c RL Boku Wien.

### 3. Selbstplagiat

Ein praktisch häufigeres Phänomen ist das Selbstplagiat,<sup>69)</sup> also die ungekennzeichnete Doppel- und Mehrfachpublikation eigener Arbeiten.<sup>70)</sup> Ihr Unwertgehalt wird innerhalb der *scientific community* sichtlich verschieden eingeschätzt. Während das Selbstplagiat in den experimentellen Wissenschaften absolut verpönt ist, wird es in anderen Disziplinen teils als minderschwerer Fehler, wenn nicht gar als Kavaliersdelikt angesehen.<sup>71)</sup> Dementsprechend weisen einige Medizinische Universitäten das Selbstplagiat ausdrücklich als wissenschaftliches Fehlverhalten aus,<sup>72)</sup> die Veterinärmedizinische Universität Wien erklärt es bei Vorsatz sogar zum Kündigungsgrund.<sup>73)</sup> Die Richtlinien der übrigen Universitäten sprechen das Selbstplagiat hingegen teils gar nicht an und wenn doch, dann selten explizit; häufiger untersagen sie es implizit, ohne es aber als wissenschaftliches Fehlverhalten auszuweisen.<sup>74)</sup>

Diese Bewertungsunterschiede sind wohl darauf zurückzuführen, dass das Selbstplagiat nicht in jeder Disziplin dieselben Folgen hat: Wer Texte unausgewiesen doppelt publiziert, täuscht zunächst eine doppelte Leistung vor und verschafft sich so seinen Konkurrenten gegenüber einen nicht gerechtfertigten Vorteil.<sup>75)</sup> Das gilt für jede Disziplin; in den experimentellen Wissenschaften kommt aber hinzu, dass die unausgewiesene Doppelpublikation suggeriert, ein schon einmal erzielt Versuchsresultat sei durch Experimente an neuen Versuchsgruppen bestätigt worden. Das lässt Forschungsergebnisse gesicherter erscheinen als sie sind und kann zu gefährlichen Fehlentscheidungen führen. Während das Selbstplagiat in den Bücherwissenschaften also „nur“ den Wettbewerb zwischen Forschern verzerrt, verfälscht es in den experimentellen Wissenschaften

69) Besonders pessimistisch *Stefan Weber*: „Ich kenne heutzutage kaum mehr einen Wissenschaftler, der nicht von sich selbst abschreibt“ („Auto-Plagiate nehmen zu“, *Die Presse* 18. 5. 2008).

70) Deshalb wird gelegentlich kritisiert, dass die Bezeichnung „Selbstplagiat“ unsinnig sei, weil man sich selbst nicht bestehen könne, s zB *Gamper*, Das so genannte „Selbstplagiat“ im Lichte des § 103 UG 2002 sowie der „guten wissenschaftlichen Praxis“, *zFhr* 2009, 2 (3); s auch *Rieble*, Wissenschaftsplagiat 33: „Der Mehrfachverwerter ist nicht als Plagiator, sondern als Langweiler abzustrafen.“

71) Auch hier gehen die Meinungen aber auseinander, mwN *Schulze-Fielitz*, Reaktionsmöglichkeiten des Rechts auf wissenschaftliches Fehlverhalten, *WissR Beiheft* 21 (2011) 1 (19).

72) 8.1. und 9.2.2 RL MU Wien; RL MU Graz 8f.

73) 2.1, 2.6 und 2.7 RL VetMU Wien.

74) III.5. letzter Satz RL Universität Innsbruck („Sowohl eigene als auch fremde Erkenntnisse und Vorarbeiten sind korrekt nachzuweisen [Zitate]“); FN 3 Grundsatz 7 RL Universität Klagenfurt („Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sollen nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.“); § 5 Abs 1 RL TU Graz („Veröffentlichungen [...] müssen eigene sowie fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen“); fast wortgleich § 7 RL TU Graz. Deutlicher V.48. RL VDStRL („Es ist schlechte wissenschaftliche Praxis, eigene veröffentlichte Texte später im Wesentlichen unverändert ohne Nachweis auf ihre ursprüngliche Fundstelle zu publizieren, so dass der Anschein einer Erstpublikation entsteht.“).

75) In Prüfungsarbeiten täuschen Selbstplagiate zudem eine für das Bestehen der Prüfung erforderliche Qualifikation vor, die möglicherweise fehlt.

auch Forschungsergebnisse und erzeugt damit Gefahren, die über eine Störung der wissenschaftsinternen Belohnung weit hinausgehen. Das soll Selbstplagiate in den Bücherwissenschaften nicht kleinreden; doch wäre die Empörung darüber je nach Fach gefahrenadäquat zu dosieren.<sup>76)</sup>

#### 4. Interessenkonflikte

Ein großes praktisches Problem in der Wissenschaft sind schließlich Interessenkonflikte, die das Urteilsvermögen erheblich trüben und dann die wissenschaftsinterne Verteilungsgerechtigkeit beeinträchtigen können, etwa wenn über die Vergabe von Professuren, Forschungsgeldern und Publikationsmöglichkeiten nicht nur die fachliche Qualifikation, sondern auch Freundschaften, Feindschaften und Seilschaften entscheiden, was in einem kleinen Land wie Österreich immer wieder geschieht. Interessenkonflikte können aber auch, und das wiegt schwerer, die Interpretation wissenschaftlicher Daten beeinflussen und damit die der Wissenschaft aufgegebenen Wahrheitssuche gravierend stören oder sie gar in eine interessengeleitete Auftragsforschung verkehren: Das kann Fehleinschätzungen mit schwerwiegenden Konsequenzen nach sich ziehen, wenn etwa Studien gefährliche Produkte, umweltschädliche Emissionen oder ein rechtswidriges Vorgehen als unbedenklich darstellen. Gemessen an ihrer praktischen Relevanz<sup>77)</sup> spielen Interessenkonflikte in den Regelkatalogen eine erstaunlich geringe Rolle: Abgesehen von den medizinischen Universitäten<sup>78)</sup> verpflichten Universitäten nur vereinzelt, Interessenkonflikte offenzulegen<sup>79)</sup> oder zumindest bei Befangenheit auf Begutachtungen zu verzichten,<sup>80)</sup> und selbst wenn das geschieht, wird ein Verstoß gegen dieses Gebot nicht als wissenschaftliches Fehlverhalten ausgewiesen.

---

76) Die KfwI hatte bereits mehrmals den Vorwurf eines Selbstplagiates zu beurteilen: Einmal stimmte eine rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift etwa zu einem Drittel mit der Dissertation des Habilitationswerbers überein; dass der Habilitationswerber darauf bei der Einreichung der Habilitationsschrift nicht hingewiesen hatte, qualifizierte die KfwI als Verletzung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, Jahresbericht 2011, Fall 2010/02. Im anderen Fall wiesen zwei medizinische Publikationen dasselbe Patientenkollektiv und ähnliche Daten auf; da die zweite Publikation aber neue Ergebnisse beinhaltete, lag nach Ansicht der KfwI kein wissenschaftliches Fehlverhalten vor; zugleich meinte die KfwI jedoch, dass das Zitieren der früheren Arbeit zwingend gewesen sei, Jahresbericht 2011, Fall 2010/05.

77) S exemplarisch das Vorwort des Rektors der Medizinischen Universität Wien zu den RL MU Wien, das von vermehrten Klagen über Interessenkonflikte berichtet.

78) 11.3 RL MU Wien; RL MU Graz 7; § 7 RL MU Innsbruck.

79) III.4. RL Universität Innsbruck; § 4 Abs 1 RL Universität Salzburg.

80) § 1 Abs 1 Z 3 RL Universität Wien; § 4 Abs 1 RL Universität Salzburg; § 1 RL TU Graz.

#### D. Divergenzen in Kernfragen

Auch wenn die Regelkataloge Vorgangsweisen dem Grunde nach einhellig zu einem Fehlverhalten erklären, gibt es Divergenzen im Detail, und das erstaunlicherweise in ganz zentralen Fragen.<sup>81)</sup>

##### 1. Gegenstand und Dauer der Datenaufbewahrung

Alle Kataloge sehen vor, dass Daten aufzubewahren sind, aber welche Daten und wie lang, regeln die Universitäten sehr verschieden. Primärdaten müssen nach allen Richtlinien aufbewahrt werden,<sup>82)</sup> einige Richtlinien fordern aber überdies, dass Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, Protokolle und weitere für die wissenschaftliche Arbeit relevante Unterlagen aufbewahrt werden.<sup>83)</sup> Das muss an einzelnen Universitäten für fünf Jahre geschehen,<sup>84)</sup> an anderen für sieben,<sup>85)</sup> wieder andere fordern zehn Jahre,<sup>86)</sup> und manche nennen auch gar keine feste Frist, sondern verweisen auf die allgemein bzw disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens<sup>87)</sup>, die es anscheinend gar nicht gibt.

##### 2. Autorschaft

Nicht bzw nicht einheitlich regeln die Richtlinien ferner, welche Leistungen Autorenschaft stiften. In Disziplinen, in denen oft in Teams geforscht wird, ist die Regelungsdichte zwar etwas höher,<sup>88)</sup> inhaltlich gibt es gleichwohl Divergenzen,

81) Das ist allerdings kein spezifisch österreichisches Phänomen, sondern trifft zB ebenso auf Deutschland zu, s *Hartmann/Fuchs*, Standards guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit, *WissR* 36 (2003) 204 (207, 216 ff).

82) § 1 Abs 1 Z 2 RL Universität Wien; § 3 RL Universität Graz („Daten, die Grundlage für [...] Veröffentlichung[en] waren“); III.3. RL Universität Innsbruck (wissenschaftliche Resultate, Rohdaten und Messergebnisse); Grundsatz 6 RL Universität Klagenfurt; III. lit g RL Universität Linz; § 5 Abs 1 RL Universität Salzburg (Rohdaten, Messergebnisse); 7.3.1. RL MU Wien; RL MU Graz 3, 8; § 3 RL MU Innsbruck; 1.5.3.1 RL VetMU Wien (Originaldaten); § 6 RL TU Wien; § 4 Abs 1 RL TU Graz.

83) § 3 RL Universität Graz; § 4 Abs 1 RL TU Graz; ähnlich III.3. RL Universität Innsbruck; § 5 Abs 1 RL Universität Salzburg; 7.3.1. RL MU Wien; RL MU Graz 3; § 3 RL MU Innsbruck; vgl auch 1.5.3.1 RL VetMU Wien und § 6 RL TU Wien; § 4 Abs 1 RL TU Graz.

84) III.3. RL Universität Innsbruck.

85) § 3 RL Uni Graz (mit der Einschränkung „soweit möglich und zumutbar“); 7.3.1. RL MU Wien („vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen“).

86) § 1 Abs 1 Z 2 RL Universität Wien; Grundsatz 6 RL Universität Klagenfurt (mit der Einschränkung „soweit ... möglich und zumutbar“); § 5 Abs 1 RL Universität Salzburg; RL MU Graz 3; § 3 RL MU Innsbruck; 1.5.3.1 RL VetMU Wien; § 6 RL TU Wien („unbeschadet sonstiger gesetzlicher Regelungen“, „soweit dies möglich und zumutbar ist“); § 4 Abs 1 RL TU Graz (mit der Einschränkung „soweit ... möglich und zumutbar“).

87) III. lit g RL Universität Linz; A.1. lit e RL Boku Wien.

88) ZB 8 RL MU Wien; § 8 RL MU Innsbruck; 1.7 RL VetMU Wien; § 2 RL Universität Wien; § 7 RL TU Wien.

die teils wiederum auf unterschiedlichen Wissenschaftskulturen beruhen.<sup>89)</sup> Überwiegend wird von einem Autor erwartet, dass er „wesentlich“<sup>90)</sup> bzw. „substantiell“<sup>91)</sup> zu einer wissenschaftlichen Arbeit beiträgt; was das bedeutet, konkretisieren die Universitäten aber, wenn überhaupt, sehr unterschiedlich:<sup>92)</sup> Nach den Richtlinien der Universität Wien (und der Agentur für wissenschaftliche Integrität) muss der Autor zur „Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts“<sup>93)</sup> beigetragen haben; ähnliches gilt für die TU Graz.<sup>94)</sup> Niedriger sind wohl die Anforderungen an den Medizinischen Universitäten: Dort muss ein Autor das Manuskript zwar auch verfassen und/oder kritisch revidieren; davon abgesehen genügt aber ein substantieller Beitrag entweder zu Konzeption und Studiendesign oder zu Datenerhebung, -verarbeitung und -interpretation;<sup>95)</sup> außerdem verlangen die Medizinischen und Technischen Universitäten, dass jeder Autor die publizierte Version endgültig freigegeben<sup>96)</sup> bzw. der Veröffentlichung zugestimmt<sup>97)</sup> hat – das soll verhindern, dass im letzten Moment neue Autoren aufgenommen werden bzw. die (in diesen Fächern aussagekräftige) Reihenfolge der Autoren abgeändert wird.<sup>98)</sup> An wieder anderen Universitäten ist sogar das Mitverfassen des Manuskripts entbehrlich, wenn jemand eine Studie bzw. die dafür erforderlichen Experimente maßgeblich mitkonzipiert und die erhobenen Daten entscheidend miterarbeitet, -analysiert und -interpretiert hat.<sup>99)</sup> Manche Universitäten erläutern gar nicht, wann ein Beitrag „wesentlich“ genug ist, um Autorenschaft zu stiften, sondern stellen – wohl um „Ehrenautorenschaften“ zu unterbinden – nur klar, dass eine bloß technische Mitwirkung bei der Datenerhebung, die Finanzierung eines

89) Sehr instruktiv zu diesen Unterschieden *Alexander von Humboldt-Stiftung* (Hrsg), Publikationsverhalten in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen<sup>2</sup> (2009), abrufbar unter [www.humboldt-foundation.de/pls/web/docs/F13905/12\\_disk\\_papier\\_publicationsverhalten2\\_kompr.pdf](http://www.humboldt-foundation.de/pls/web/docs/F13905/12_disk_papier_publicationsverhalten2_kompr.pdf) (15. 2. 2013).

90) § 2 Abs 1 RL Universität Wien; § 4 RL Universität Graz (implizit); III.5. RL Universität Innsbruck; III. lit d RL Universität Linz; § 3 Abs 1 Satz 2 RL Universität Salzburg.

91) 8.3 RL MU Wien; RL MU Graz 5; § 8 RL MU Innsbruck.

92) Detaillierter sind auch hier die RL VDStRL, I.4.-6.

93) § 2 Abs 1 RL Universität Wien.

94) § 5 Abs 2 RL TU Graz.

95) 8.3. RL MU Wien; RL MU Graz 5; ähnlich 1.7.3 RL VetMU Wien; ähnlich wohl § 8 Z 1 RL MU Innsbruck, der neben der Ausarbeitung des Manuskripts oder dessen kritischer Überarbeitung „substantielle[] Beiträge[] zum Forschungsplan und zur Durchführung der Forschungsarbeiten oder zur Beschaffung des Datenmaterials oder zur Auswertung der Daten und Interpretation der Ergebnisse“ verlangt.

96) So die Medizinischen Universitäten: 8.3. RL MU Wien; RL MU Graz 5; § 8 Z 3 RL MU Innsbruck; nach 1.7.3.4 RL VetMU Wien ist dies nicht zwingend erforderlich.

97) So die beiden Technischen Universitäten: § 7 RL TU Wien; § 5 Abs 2 RL TU Graz.

98) S zB Fall 2010/04 im Jahresbericht 2011 der KfwI.

99) Grundsatz 7 RL Universität Klagenfurt und § 7 RL TU Wien (wer „zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen [...] hat“); ähnlich III.5. RL Universität Innsbruck (wer „wesentlich zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung und/oder Interpretation der Ergebnisse oder zur Ausarbeitung des Manuskriptes beigetragen hat“).

Forschungsvorhabens oder die Leitung der Abteilung, in der ein solches Vorhaben durchgeführt wird, keine Autorenschaft begründen.<sup>100)</sup>

### 3. Verantwortung für Beiträge von Mitautoren

Uneinheitlich regeln die Richtlinien auch, ob Mitautoren einer Studie die gesamte Publikation oder nur die von ihnen verfassten Teile verantworten müssen. Viele Regelkataloge erklären Mitautoren zwar zunächst für den Inhalt der ganzen Arbeit verantwortlich,<sup>101)</sup> die Medizinische Universität Graz erwartet sogar, dass jeder Autor alles liest.<sup>102)</sup> Manche Richtlinien relativieren das aber sogleich, wenn sie erklären, jeder sei für alles verantwortlich, „vor allem“ aber für den eigenen Beitrag,<sup>103)</sup> was eine Verantwortung für die Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen aber nicht auszuschließen scheint.<sup>104)</sup> Verwirrend ist auch, dass einige Universitäten Mitautoren empfehlen oder gar gebieten, in der Publikation anzugeben, wer welchen Beitrag geleistet hat.<sup>105)</sup> Das klingt vernünftig, wirft aber die Frage auf, warum ein Forscher dann noch für Beiträge seiner Mitautoren einstehen soll, die er – für jeden ersichtlich – gar nicht verfasst hat.

### 4. Subjektive Tatseite

Verblüffend ist, dass die Regelkataloge nicht nur die objektive Tatseite divergierend regeln, sondern auch, ob und wenn ja, welcher Grad an Verschulden bei einem wissenschaftlichen Fehlverhalten vorliegen muss. Das gilt besonders für die Verletzung des geistigen Eigentums anderer: Ob dafür Vorsatz erforderlich ist oder ob Fahrlässigkeit genügt, und wenn letzteres, ob ein Fehlverhalten

100) § 3 Abs 1 Satz 3 RL Universität Salzburg; das wird auch klargestellt in § 2 Abs 2 RL Universität Wien; III.5. RL Universität Innsbruck; RL MU Graz 5; 1.7.3.3.2 RL VetMU Wien; § 7 RL TU Wien.

101) § 2 Abs 3 Satz 1 RL Universität Wien („Mitverantwortung dafür, dass die Publikation wissenschaftlichen Anforderungen entspricht“); § 4 Satz 1 RL Universität Graz; III.5. RL Universität Innsbruck; Grundsatz 7 FN 5 Satz 1 RL Universität Klagenfurt; III. lit h RL Universität Linz; § 3 Abs 1 Satz 1 RL Universität Salzburg; RL MU Graz 5; § 8 RL MU Innsbruck; § 7 RL TU Wien; § 5 Abs 2 RL TU Graz; A.2 RL Boku Wien; etwas schwächer 8.3 RL MU Wien („im Allgemeinen“ gemeinsame Verantwortung).

102) RL MU Graz 5: „Jeder Ko-Autor und jede Ko-Autorin haben das Recht und die Pflicht, die Publikation vor der Veröffentlichung zu lesen.“

103) § 2 Abs 3 Satz 2 RL Universität Wien: „Dies gilt vor allem für den Bereich, für den die Mitautorin oder der Mitautor einen Beitrag geliefert hat“; ebenso Grundsatz 7 FN 5 Satz 2 RL Universität Klagenfurt; § 7 RL TU Wien.

104) § 5 Z 3 RL Universität Wien; Grundsatz 3 RL Universität Klagenfurt; § 3 Z 3 RL TU Wien; eine solche Verantwortung besteht außerdem nach III. lit h RL Universität Linz; § 6 RL Universität Salzburg; § 5 Anhang RL TU Graz; A.2 RL Boku Wien.

105) § 4 letzter Satz RL Universität Graz; Grundsatz 7 RL Universität Klagenfurt; § 3 Abs 1 letzter Satz RL Universität Salzburg; RL MU Graz 5; § 7 RL TU Wien; § 5 Abs 2 RL TU Graz.

erst bei grober<sup>106)</sup> oder auch schon bei leichter Fahrlässigkeit anzunehmen ist<sup>107)</sup> oder ob womöglich gar kein Verschulden vorliegen muss,<sup>108)</sup> regeln die Universitäten unterschiedlich; manche regeln es unklar,<sup>109)</sup> andere gar nicht<sup>110)</sup>. Die vagen Regelungen reflektieren möglicherweise auch, dass die Täuschung anderer und Selbstbetrug in der Wissenschaft nicht selten fließend ineinander übergehen.<sup>111)</sup>

### E. Zwischenbilanz

Dieser kurze Streifzug durch die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zeigt, dass die *scientific community* heute im Wesentlichen zwei Sorten von Fehlverhalten verpönt: Zum einen Handlungen, die dem primären Wahrheitsanspruch der Wissenschaft zuwiderlaufen, wie insb Fälschung, Manipulation, Erfindung, aber auch mangelhafte Dokumentation von Daten. Zum anderen verbieten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis Verhaltensweisen, die den sekundären Wahrheitsanspruch der Wissenschaft untergraben, indem sie den Wettbewerb zwischen Forschern verzerren<sup>112)</sup> und ihr internes Belohnungssystem stören: Das geschieht, wenn Wissenschaftler eigene Leistungen zB durch Plagiate oder Selbstplagiate größer erscheinen lassen als sie sind, aber auch, wenn sie die Karriere ihrer Konkurrenten durch Forschungsabotage und andere Praktiken behindern.

Dabei erstaunt, dass die Regelkataloge nicht nur in Details, sondern auch in Kernfragen divergieren. Ein Teil dieser Divergenzen ist zwar durch fachspezifische Unterschiede zu erklären, die insb zwischen experimentellen Fächern und Bücherwissenschaften bestehen; das gilt etwa für die Regeln zu Selbstplagiat und Autorenschaft. Zum Teil scheint innerhalb der *scientific community* aber schlicht

106) So wohl § 1 RL Universität Graz („bewusst und grob fahrlässig“); II. RL Universität Linz („Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“); 9.1 MU Wien („Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit“); § 2 RL TU Wien („bewusst und grob fahrlässig“); A.1 RL Boku Wien („bewusst und grob fahrlässig“).

107) So wohl § 12 RL MU Innsbruck, der von Vorsatz und Fahrlässigkeit spricht.

108) So wohl § 4 Z 2 RL Universität Wien, der – anders als § 4 Z 1 (Datenerfindung und -fälschung) und Z 3 (Behinderung der Forschungstätigkeit anderer) – weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit verlangt; ebenso § 3 Abs 2 RL Universität Salzburg.

109) So stellt die RL MU Graz 7 zunächst fest, dass wissenschaftliches Fehlverhalten „gewöhnlich aus grober Fahrlässigkeit und/oder Verantwortungslosigkeit bei der Durchführung der Forschung [resultiert]“, um anschließend näher umschriebene Handlungen als Akte wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu bezeichnen, „wenn sie absichtlich oder fahrlässig“ gesetzt werden.

110) RL Universität Innsbruck; RL VetMU Wien.

111) S zur Neigung von Forschern in Daten das zu sehen, was sie erwarten bzw was ihrer Theorie entspricht, mit anschaulichen Beispielen *Broad/Wade*, Betrug 125 ff.

112) Das gilt nicht nur im übertragenen Sinn, sondern kann auch wettbewerbsrechtliche Konsequenzen haben, wie eine Klage gegen Adrian Hollaender zeigt, der sich in einem Vergleich ua dazu verpflichten musste, „im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, in Österreich a) die Titel ‚Professor‘ und/oder ‚Universitätsprofessor‘ und/oder ‚außerordentlicher Universitätsprofessor‘ zu führen und/oder sich mit diesen Titeln bezeichnen zu lassen, und zwar sowohl in ausgeschriebener als auch in abgekürzter Form“, der gesamte Vergleich ist abgedruckt in AnWB1 (09/2010) 419.

noch keine Einigkeit über Fragen zu bestehen, die für alle Disziplinen einheitlich lösbar sein sollten, etwa ob ein Plagiat erst bei Vorsatz oder schon bei leichter Fahrlässigkeit zu verpönen und wann ein Forscher für das Fehlverhalten seines Mitautors verantwortlich ist. Zusätzlich gefördert werden die beschriebenen Divergenzen dadurch, dass sich nahezu jede österreichische Universität berufen gesehen hat selbst niederzulegen, was sie unter guter wissenschaftlicher Praxis versteht: Dass Fragen, die so und anders lösbar sind, an der einen Universität so und an anderen anders gelöst werden, kann dann nicht weiter verwundern.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, die universitären Kataloge zu konsolidieren, insb Regelungsunterschiede zu beseitigen, die sich nicht aus der Notwendigkeit der jeweiligen Disziplin ergeben. Als Muster für eine solche Vereinheitlichung bietet sich der Katalog der Agentur für wissenschaftliche Integrität an, und zwar nicht nur, weil so vermieden würde, dass ein Forscher zwei verschiedenen, möglicherweise sogar divergierenden Regelkatalogen untersteht, dem seiner Heimatuniversität und dem der Agentur, sondern auch, weil der Regelkatalog der Agentur legistisch gut gearbeitet ist: Er beschränkt sich auf das Wesentliche und sagt das, was zu sagen ist, im Großen und Ganzen so klar es eben geht.<sup>113)</sup>

Dass Regeln guter wissenschaftlicher Praxis jeden Handgriff eines Forschers bis ins letzte Detail vorherbestimmen können, ist freilich eine Illusion und wäre auch nicht wünschenswert. Bei aller Bemühung um Klarheit wird man daher mit einer gewissen Offenheit der Regeln leben müssen.<sup>114)</sup> Je unbestimmter Verhaltensregeln sind, desto wichtiger wird freilich die Frage, welche Organe in welchen Verfahren berufen sind, diese Regeln im konkreten Fall anzuwenden und damit auch zu konkretisieren.<sup>115)</sup>

### III. Selbstkontrolle in der Wissenschaft

#### A. Aufgaben

Fast alle Universitäten, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in einem Katalog festhalten, haben auch eigene Organe eingerichtet, die Regelverstößen in der jeweiligen Institution nachgehen:<sup>116)</sup> Wird der Vorwurf eines wissenschaftli-

113) Bsp für legistisch weniger geglückte Richtlinien bei *Pöschl*, Von der Forschungsethik zum Forschungsrecht: Wie viel Regulierung verträgt die Forschungsfreiheit, in *Körtner/Kopetzki/Druml* (Hrsg), Ethik und Recht in der Humanforschung (2010) 106 ff.

114) S schon *Schulze-Fielitz*, Rechtliche Rahmenbedingungen von Ombuds- und Untersuchungsverfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, *WissR* 37 (2004) 100 (106); schon dem Grunde nach skeptisch, was die Konkretisierbarkeit dieser Regeln betrifft *Rummel*, Braucht es einen Code of Conduct für die Wissenschaften? in *Magerl/Schmidinger* (Hrsg), Ethos und Integrität in der Wissenschaft (2009) 128 ff.

115) S schon *Schulze-Fielitz*, *WissR* 37 (2004) 106; *Apel*, Verfahren 456 ff.

116) §§ 6 und 8 RL Universität Wien; § 6 RL Universität Graz; § 1 „Ombudsstelle zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ (im Folgenden: GO Ombudsstelle Universität Klagenfurt), Beilage zum MBl der Universität Klagenfurt vom 17. 12. 2003, 9. Stück; IV. und V. RL Universität Linz; §§ 8f RL Universität Salzburg; § 1 Geschäftsordnung des Rates für Wissenschaftsethik (im Folgenden: GO Rat MU Wien), MBl der MU Wien vom 19. 12. 2007, 9. Stück, Nr 12; RL MU Graz 11; § 6 RL MU Innsbruck; § 6 Abs 1 RL TU Graz; D.1 und 5 RL Boku Wien. An der Universität Innsbruck bestehen keine eigenen Organe; der Vizerektor für Forschung gibt hier in jedem Ein-

chen Fehlverhaltens erhoben, klären sie den Sachverhalt und stellen fest, ob der Vorwurf begründet ist.<sup>117)</sup> Bei erwiesenem Fehlverhalten sind diese Organe an manchen Universitäten auch berufen, dem Rektor Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zu erstatten.<sup>118)</sup> Seltener sind sie damit betraut, die Betroffenen nach Abschluss der Untersuchungen zu betreuen<sup>119)</sup> oder persönliche Konflikte zu schlichten,<sup>120)</sup> die hinter dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig stehen. Sanktionen zu verhängen ist diesen Organen durchgängig nicht erlaubt.

Diese dezentrale Kontrolle an den einzelnen Universitäten wird auf über-universitärer Ebene durch die Kommission für wissenschaftliche Integrität (KfWI) ergänzt, die 2009 von der Agentur für wissenschaftliche Integrität eingerichtet wurde.<sup>121)</sup> Sie erhebt bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, das einen Bezug zu Österreich aufweist, den relevanten Sachverhalt und nimmt dazu Stellung;<sup>122)</sup> daneben führt sie Schlichtungsverfahren und berät die Agenturmitglieder, wie sie in ihrem Bereich wissenschaftliches Fehlverhalten behandeln und wie sie ihm vorbeugen können.<sup>123)</sup> Schließlich evaluiert sie das österreichische Wissenschaftssystem mit Blick auf Problemstellungen der wissenschaftlichen Integrität.<sup>124)</sup>

## B. Organe

Wie die KfWI sind die universitären Untersuchungsorgane regelmäßig Kollegialorgane,<sup>125)</sup> die oft multidisziplinär besetzt sind;<sup>126)</sup> das ist für eine faire

---

zelfall interne Sachverhaltsdarstellungen in Auftrag und fordert gegebenenfalls zudem interne oder externe Gutachten an: IV.1. RL Universität Innsbruck.

117) §§ 11 und 13 RL Universität Wien; § 6 Abs 4 RL Universität Graz; § 2 GO Ombudsstelle Universität Klagenfurt; IV.2.4 und V.2.2 RL Universität Linz; §§ 11 f RL Universität Salzburg; § 1 Abs 1 GO MU Wien; § 13 RL MU Innsbruck; § 6 Abs 1 RL TU Graz; E.I.2. und E.II.7 RL Boku Wien.

118) § 14 Abs 2 und § 16 RL Universität Wien; § 6 Abs 5 RL Universität Graz; § 3 GO Ombudsstelle Universität Klagenfurt; § 13 RL Universität Salzburg; § 4 GO Rat MU Wien; RL MU Graz 11; § 13 RL MU Innsbruck; § 6 Abs 5 TU Graz; D.5 RL Boku Wien.

119) § 7 RL Universität Wien.

120) § 6 Abs 6 RL Universität Graz.

121) § 17 Vereinsstatuten; nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung der KfWI zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (im Folgenden: GO KfWI), abrufbar unter [www.oewi.at/de/downloads.html](http://www.oewi.at/de/downloads.html) (15. 2. 2013).

122) § 17 Abs 1 lit a und b Vereinsstatuten; 4 und 5 GO KfWI. Ist das fragliche Fehlverhalten bereits Gegenstand eines Verfahrens an der betroffenen Institution, kann die KfWI die Behandlung des Falles auch ablehnen, zurückstellen oder bis zum Abschluss des anderen Verfahrens ruhen lassen (3.4 und 3.6 lit c GO KfWI), sie muss das aber nicht.

123) § 17 Abs 1 lit c, e und f Vereinsstatuten.

124) § 17 Abs 1 lit d Vereinsstatuten.

125) An einigen Universitäten bestehen daneben Ombuds- bzw Vertrauenspersonen, die meist beim Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens als erste Anlaufstelle fungieren: § 6 RL Universität Wien; VI.1 RL Universität Linz; § 8 RL Universität Salzburg; D.1-4 Boku Wien.

126) An den Universitäten ist regelmäßig vorgesehen, dass dem Gremium je ein Vertreter jeder Fakultät angehören muss (§ 6 RL Universität Wien; § 4 Abs 1 GO Ombudsstelle

Untersuchung auch erforderlich, weil verschiedene Disziplinen unter guter wissenschaftlicher Praxis, wie gezeigt, Verschiedenes verstehen. Nach einigen Regelkatalogen müssen diese Organe zudem über eine hohe fachliche Reputation verfügen;<sup>127)</sup> auch das ist wichtig, weil Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ohne entsprechende Fachkompetenz oft nicht beantwortbar sind,<sup>128)</sup> aber auch, weil sich gute wissenschaftliche Praxis ohne ein gewisses Ansehen nicht glaubwürdig vertreten lässt.<sup>129)</sup> Weniger leuchtet ein, dass manche Universitäten ihre Ermittlungsorgane paritätisch besetzen, dh mit Angehörigen aller im Senat vertretenen Gruppen;<sup>130)</sup> insb ist nicht zu sehen, warum eine Kommission, die wissenschaftliches Fehlverhalten untersucht, zu einem Viertel mit nichtwissenschaftlichem Personal besetzt sein sollte.

Ob als Ermittlungsorgane besser Angehörige der eigenen Universität oder Externe fungieren sollen, ist heikel und ambivalent.<sup>131)</sup> Die meisten Universitäten haben sich hier für rein interne Besetzungen entschieden,<sup>132)</sup> wohl weil sie annehmen, dass Universitätsangehörige besonders motiviert sein müssten, wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der eigenen Institution rasch und vollständig aufzuklären. Die wenigen Universitäten, die ihre Untersuchungsorgane (auch) mit externen Mitgliedern besetzen,<sup>133)</sup> sind wohl von der Überlegung geleitet, dass zwischen Universitätskollegen oft persönliche Verbindungen bestehen, die zumindest den Anschein einer Voreingenommenheit in die eine oder andere Richtung begründen können. Umso wichtiger wären bei interner Beset-

---

Universität Klagenfurt; IV.1 RL Universität Linz; § 8 RL Universität Salzburg; § 6 Abs 3 RL TU Graz; ähnlich § 13 RL MU Innsbruck: zwei Personen aus dem klinischen, zwei aus dem nichtklinischen Bereich); an manchen Universitäten gehört dem Gremium zudem der Vizerektor für Forschung an (§ 4 Abs 1 GO Ombudsstelle Universität Klagenfurt; § 6 Abs 3 RL TU Graz), manchmal auch noch weitere Organe wie Senatsvorsitzende, Betriebsräte, Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 6 Abs 3 RL TU Graz). Manchmal wird die Untersuchungskommission auch ad hoc und abgestimmt auf das Fach des jeweils Verdächtigten zusammengesetzt (V.1 RL Universität Linz). Die Kfwi besteht nach § 17 Abs 2 Vereinsstatuten aus ausgewiesenen Forschern aus dem Aus- und Inland; nach 1.2 GO Kfwi vertreten die Kommissionsmitglieder die Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Natur- und Technikwissenschaften, Lebenswissenschaften, Medizin und Rechtswissenschaften.

127) § 17 Abs 2 Vereinsstatuten; §§ 6 und 9 RL Universität Wien; VI.1 RL Universität Linz; § 2 Abs 1 GO Rat MU Wien; D.2 RL Boku Wien; § 6 Abs 3 RL TU Graz verlangt dies immerhin für den Vorsitzenden.

128) Das gilt etwa für die Frage, wie originell eine wissenschaftliche Leistung ist, s *Berka in Magerl/Schmidinger* 86.

129) S schon *Schulze-Fielitz*, *WissR Beiheft* 21 (2011) 34.

130) § 6 Abs 2 RL Universität Graz; § 8 RL Universität Salzburg.

131) Das zeigen auch Erfahrungen in den USA, näher *Stegemann-Boehl*, *Fehlverhalten* 230f.

132) Ausdrücklich §§ 6 und 9 Abs 1 RL Universität Wien; § 6 Abs 2 RL Universität Graz; IV.1. RL Universität Innsbruck; § 4 GO Ombudsstelle Universität Klagenfurt; § 8 Abs 1 RL Universität Salzburg.

133) Nach IV.1 RL Universität Linz dürfen die drei Mitglieder der Ombudsstelle in keinem aktiven Dienstverhältnis zur Universität Linz stehen; ebenso § 2 Abs 1 GO Rat MU Wien. Nach § 6 Abs 3 RL TU Graz darf immerhin der Kommissionsvorsitzende kein Angehöriger der TU Graz sein.

zung Regeln zum Schutz vor Befangenheit,<sup>134)</sup> die an den Universitäten aber nur vereinzelt bestehen.<sup>135)</sup>

Fast zur Gänze extern besetzt ist die KfwI, deren Mitglieder keiner österreichischen Universität und Forschungseinrichtung angehören dürfen, mit einer Ausnahme: Das rechtswissenschaftliche Mitglied kann auch in eine österreichische Forschungseinrichtung eingebettet sein, führt dann aber keine Stimme.<sup>136)</sup> Diese Regeln stellen zwar sicher, dass die KfwI frei von persönlichen Verstrickungen agieren kann,<sup>137)</sup> und es gab auch schon Fälle, in denen ein von der Universität und dem Beschuldigten bereits bestätigtes bzw. eingestandenes Fehlverhalten erst Konsequenzen hatte, als sich die KfwI des Falles annahm.<sup>138)</sup> Nicht unproblematisch ist allerdings, dass die Mitglieder der KfwI als bloße Vereinsorgane nicht unter dem Schutz des AHG stehen und daher für Fehleinschätzungen persönlich haften: Auch das kann eine schonungslose Aufdeckung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bremsen.

### C. Verfahren

Verfahren, in denen wissenschaftliches Fehlverhalten untersucht wird, können verschiedene Ziele verfolgen; sie können der Aufklärung konkreter Fälle dienen, Sanktionen vorbereiten, die Schlichtung von Streitigkeiten bezwecken, aber auch geführt werden, um die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu klären bzw. sie zu konkretisieren.<sup>139)</sup> An diesen Zielen muss sich die nähere Ausgestaltung des Verfahrens orientieren.

Steht die Aufklärung im Vordergrund, so sind Untersuchungen zweckmäßigerweise nicht nur auf Anregung von außen, sondern auch von Amts wegen einzuleiten. Dazu sind neben der KfwI einige universitäre Untersuchungsorgane<sup>140)</sup> ermächtigt, aber keineswegs alle.<sup>141)</sup> Um eine möglichst weitreichende Aufklärung zu gewährleisten, verpflichten manche Universitäten Vorgesetzte<sup>142)</sup>

134) S schon *Schulze-Fielitz*, *WissR* 37 (2004) 114 f.

135) IV.1.3 RL Universität Linz; § 10 Abs 1 RL Universität Salzburg; § 1 Abs 4 GO Rat MU Wien; § 13 RL MU Innsbruck; § 6 Abs 3 TU Graz.

136) 1.3 GO KfwI.

137) Eine solche Unabhängigkeit zu schaffen, war sogar ein wesentliches Motiv für die Gründung der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität, s das Interview mit dem Vorsitzenden der Agentur, *Christoph Kratky*, wiedergegeben bei *Kastler*, „Ein sehr dramatischer Fall“, *Salzburger Nachrichten* 15. 5. 2012.

138) Jahresbericht der KfwI 2011, Fall 2011/02.

139) S zum Mehrzweckcharakter von Ombuds- und Untersuchungsverfahren auch *Schulze-Fielitz*, *WissR* 37 (2004) 100 f.

140) 2.1 und 2.3 GO KfwI; § 6 Abs 4 RL Universität Graz; IV.2.2 RL Universität Linz; D.1 und E.I.1 RL Boku Wien.

141) Nach § 3 GO Ombudsstelle Universität Klagenfurt wird die Ombudsstelle auf Grund von Anträgen der Universitätsangehörigen oder Aufträgen des Rektors tätig; ähnlich § 6 Abs 2 RL TU Graz, der ein Tätigwerden auf Anfrage eines Rektoratsmitgliedes oder einer Verdachtsmeldung [auch ehemaliger] Universitätsangehöriger anordnet.

142) IV.1. RL Universität Innsbruck; § 10 RL Universität Salzburg.

und zum Teil sogar sonstige Forscher<sup>143)</sup>, den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu melden. Das ist nicht unproblematisch, denn auch in der Wissenschaft leben Whistleblower gefährlich; regelmäßig drohen ihnen negative Konsequenzen, oft verlieren sie sogar ihre Arbeit.<sup>144)</sup> Umso wichtiger wäre, dass Untersuchungsorgane auch anonymen Hinweisen nachgehen. Universitäten, die das kategorisch ausschließen,<sup>145)</sup> verhindern zwar „Vernaderungen“, schützen damit aber auch mächtige Forscher, deren Fehlverhalten niemand offen anzusprechen wagt. Dabei würde es zum Schutz vor leichtfertigen Denunziationen durchaus genügen, dass nur substantiierte Hinweise weiter verfolgt werden, diese aber jedenfalls, also auch dann, wenn sie anonym gegeben werden. Das geschieht bei der KfwI,<sup>146)</sup> ist sonst aber nur an einer Universität ausdrücklich vorgesehen.<sup>147)</sup>

Vertraulichkeit ist freilich nicht nur für Informanten wichtig, sondern auch für den, der eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens verdächtigt wird. Denn gerade in der Wissenschaft, deren Währung die Reputation ist, wird schon der bloße Vorwurf eines Fehlverhaltens als ehrverletzend empfunden und kann, weil immer etwas hängen bleibt, Karrieren regelrecht zerstören.<sup>148)</sup> Um solche Schäden abzuwehren, verpflichtet die Agentur die KfwI, Vorwürfe vertraulich zu behandeln.<sup>149)</sup> Die Universitäten ordnen eine solche Vertraulichkeit zwar nicht durchwegs an;<sup>150)</sup> auch wo das nicht geschieht, sind ihre Untersuchungsorgane aber schon nach Art 20 Abs 3 B-VG verpflichtet, „im überwiegenden Interesse der Parteien“ Verschwiegenheit zu bewahren. Dieser Schutz kann freilich unterlaufen werden, wenn Informanten sich nicht oder nicht nur an wissenschaftsinterne Gremien, sondern an die Presse wenden, die naturgemäß keine Verschwiegenheitspflicht trifft.

Einmal eingeleitete Verfahren müssen fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen folgen, insb wenn sie neben der Aufklärung auch der Vorbereitung von Sanktionen dienen. Dazu gehört, dass alle Betroffenen angehört werden, was

143) Vgl § 10 Abs 1 RL Universität Wien, wonach Mitglieder und ehemalige Mitglieder von Forschungsgruppen, Angehörige und ehemalige Angehörige der Universität Wien die Ombudspersonen über einen Verdacht informieren „sollen“.

144) MwN *Stegemann-Boehl*, Fehlverhalten 231 ff; *Schulze-Fielitz*, *WissR* 37 (2004) 112.

145) § 10 Abs 1 RL Universität Salzburg; E.I.1 RL Boku Wien.

146) Die KfwI ist nach 3.2 und 5.5 GO KfwI sachlich zuständig, wenn aufgrund der ihr gegebenen Hinweise der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgrund des Regelkataloges der Agentur hinreichend begründet erscheint; das wurde etwa im Fall 2010/05 angenommen, als der KfwI zwei Publikationen anonym mit dem Hinweis „Selbstplagiat“ zugesandt wurden: Jahresbericht 2011, 5.

147) IV.2.3 RL Universität Linz. An der Universität Linz sind Informanten auch darüber zu belehren, dass die vorsätzliche Äußerung eines falschen Verdachts strafbar sein kann: IV.2.2 RL Universität Linz.

148) S schon *Schulze-Fielitz*, *WissR* 37 (2004) 107, 115.

149) 1.10 und 3.6 GO KfwI.

150) Vorgesehen ist sie aber in § 12 Abs 5 RL Universität Wien; § 6 Abs 6 RL Universität Graz; IV.2. RL Universität Innsbruck; § 5 Abs 2 GO Ombudsstelle Universität Klagenfurt; VII.2 RL Universität Linz; § 1 Abs 4 GO Rat MU Wien; § 13 RL MU Innsbruck; § 6 Abs 4 RL TU Graz; C.3 RL Boku Wien.

die Verfahrensordnungen auch ganz überwiegend vorsehen.<sup>151)</sup> Dass diese Anhörung grundsätzlich mündlich erfolgen soll, ist aber merkwürdigerweise nur ausnahmsweise festgelegt,<sup>152)</sup> obwohl die Mündlichkeit ein wichtiges Untersuchungsinstrument ist, gerade wenn es um die Glaubwürdigkeit geht.<sup>153)</sup>

Nach Abschluss ihrer Ermittlungen stellen universitäre Untersuchungsorgane und die KfWI fest, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Darüber haben universitäre Untersuchungsorgane idR dem Rektor zu berichten,<sup>154)</sup> die KfWI dem Vorsitzenden der Agentur und dem Leiter der betroffenen Einrichtung,<sup>155)</sup> der dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden hat. Dass auch die Betroffenen über das Verfahrensergebnis informiert werden,<sup>156)</sup> ist merkwürdigerweise wesentlich seltener vorgesehen.

#### D. Konsequenzen

Zu den Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens halten viele universitäre Richtlinien nur fest, was ohnedies bekannt ist, dass ein solches Fehlverhalten nämlich straf-, zivil-, urheber-, arbeits-, dienst-, disziplinar-, studien- und universitätsrechtlich verfolgt werden kann.<sup>157)</sup> Neben dieser Erinnerung sehen manche Richtlinien aber auch eigenständige Konsequenzen vor: Zum einen, dass der Rektor betroffene Dritte oder gar die Öffentlichkeit über das wissenschaftliche Fehlverhalten eines Forschers informiert,<sup>158)</sup> zum zweiten, dass Forscher bei festgestelltem Fehlverhalten aufgefordert werden, belastete Publikationen öffentlich zu korrigieren oder sie zurückzuziehen.<sup>159)</sup>

Beide Sanktionen sind eine Art Wissenschaftspranger und können die Karriere eines Forschers gravierend beeinträchtigen, wenn nicht gar beenden. Rechtlich bewegen sie sich auf dünnem Eis. So erinnern öffentliche Mitteilungen eines Rektors, ein Forscher habe ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen, an

151) 4.1 GO KfWI; § 11 Abs 1 und § 13 Abs 5 RL Universität Wien; § 6 Abs 5 RL Universität Graz; IV.1. RL Universität Innsbruck; VI.2 und 4 RL Universität Linz; § 11 Abs 1 und § 12 Abs 3 RL Universität Salzburg; § 13 RL MU Innsbruck; C.4, E.II.1 und 5 RL Boku Wien; nur ansatzweise § 1 Abs 3 GO Rat MU Wien („soweit Bedarf nach zusätzlichen Sachinformationen besteht“).

152) VI.2 und 4 RL Universität Linz; § 13 RL MU Innsbruck; ansatzweise auch § 1 Abs 3 GO Rat MU Wien.

153) S schon *Schulze-Fielitz*, *WissR* 37 (2004) 114, der freilich zutreffend festhält, dass Mündlichkeit entbehrlich ist, wenn der Sachverhalt schon aufgrund schriftlicher Äußerungen völlig eindeutig feststeht.

154) § 14 Abs 2 und 3 RL Universität Wien; § 3 GO Ombudsstelle Universität Klagenfurt; VI.10 RL Universität Linz; § 13 RL Universität Salzburg; § 4 GO Rat MU Wien; § 13 Abs 1 MU Innsbruck; § 6 Abs 5 TU Graz; E.I.3 Boku Wien.

155) § 17 Abs 1 Vereinsstatuten; 5.5 GO KfWI.

156) 5.5 GO KfWI; § 11 Abs 4 und § 14 Abs 4 RL Universität Wien; VI.10 RL Universität Linz; § 13 RL Universität Salzburg; § 6 Abs 5 TU Graz.

157) §§ 18 ff RL Universität Wien; § 6 Abs 1 RL Universität Graz; IV.2 RL Universität Innsbruck; § 14 Abs 1 und 3 RL Universität Salzburg; 9.3.2 RL MU Wien; § 12 RL MU Innsbruck; § 6 Abs 7 und Anhang RL TU Graz.

158) § 17 Abs 3 und § 21 RL Universität Wien; § 14 Abs 4 RL Universität Salzburg; § 13 RL MU Innsbruck; Anhang RL TU Graz.

159) 9.3.2 GO Rat MU Wien; § 13 RL MU Innsbruck; Anhang RL TU Graz.

behördliche Warnungen vor Finanzdienstleistern, die bereits Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens waren. Der VfGH hat diese Warnungen als verfassungswidrige Grundrechtseingriffe qualifiziert, weil sie gravierende Schäden verursachen, die die Betroffenen nicht adäquat abwehren können;<sup>160)</sup> Gleiches ließe sich auch von Forschern sagen, die ein Rektor wegen eines Fehlverhaltens öffentlich anprangert.<sup>161)</sup> Erlaubt ist es Rektoren freilich, wie der VwGH vor kurzem ausgesprochen hat,<sup>162)</sup> sich im Namen der Universität von Publikationen eines Forschers öffentlich zu distanzieren. Nicht einmal abstrakt zuständig sei ein Rektor hingegen, von beamteten Forschern zu verlangen, ein Plagiat öffentlich einzugestehen und sich dafür zu entschuldigen; eine solche Anordnung gehöre zum persönlichen – durch dienstliche Anordnungen nicht gestaltbaren – Bereich des Forschers. Gleiches dürfte dann wohl auch für die Anordnung gelten, eine Publikation zu korrigieren oder sie zurückzuziehen.

### E. Zwischenbilanz

Wenn bei wissenschaftlichem Fehlverhalten – jenseits der ohnedies bestehenden staatlichen Verfahren – keine nennenswerten Sanktionen verhängt werden dürfen, liegt eine Frage nahe: Wozu all die Regeln, Organe und Verfahren? Zwar lässt sich im Detail vieles verbessern, doch ist an dem Aufwand, den die *scientific community* hier betreibt, jedenfalls auch Positives zu verbuchen:

Erstens ist durch das Niederschreiben der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überhaupt erst sichtbar geworden, worüber sich die *scientific community* in Österreich einig ist. Zugleich liegt nun aber auch offen zutage, dass die *community* zentrale Fragen guter wissenschaftlicher Praxis unterschiedlich beurteilt oder dazu noch keine klare Meinung hat. Indem die wissenschaftliche Gemeinschaft eigene Organe damit betraut, konkretes Fehlverhalten zu untersuchen, denkt sie zweitens kontinuierlich und institutionell darüber nach, was Wissenschaft eigentlich ausmacht.<sup>163)</sup> Allein, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten untersucht werden *kann*, hat wegen der dabei drohenden Reputationsverluste drittens schon für sich abschreckende und damit sanktionsähnliche Wirkung.<sup>164)</sup> Durch die Entscheidung dieser Fälle klärt die *scientific community* viertens ihre Standards. Von dieser Standardbildung profitiert die wissenschaftliche Gemeinschaft allerdings nur, wenn die Verfahrensergebnisse auch allgemein zugänglich sind. Dabei geht es gerade nicht darum, konkrete Forscher anzuprangern. Wohl aber sollten die Untersuchungsorgane über ihre Fälle anonymisiert berichten, und

160) VfSlg 18.747/2009.

161) Einen Grundrechtseingriff bejaht bei der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse universitärer Selbstkontrollkommissionen zB auch *Möstl*, *Publicus* 2011.6, 7.

162) VwGH 27. 6. 2012, 2011/12/0172 = RdM 2013, 60 mit Anm *Pöschl*. Auf der Linie dieser Entscheidung liegt auch die Empfehlung der Kfwi, die Universitätsleitung möge sich von Publikationen, die in engem Zusammenhang mit Datenfälschungen stehen, in einem „Letter to the Editor“ distanzieren, wenn der Autor nicht bereit ist, diese Publikationen zurückzuziehen: Kfwi Jahresbericht 2011, Fall 2010/01.

163) Die Funktion der Bewusstseinsklärung betont bereits *Schmidt-Aßmann*, Fehlverhalten in der Forschung – Reaktionen des Rechts, NVwZ (1998) 1225 (1232).

164) S schon *Schulze-Fielitz*, *WissR Beiheft* 21 (2011) 54.

zwar nicht nur, wie das an den Universitäten geschieht, dem Rektor bzw dem Senat,<sup>165)</sup> sondern auch – wie die Kfw<sup>166)</sup> – der wissenschaftlichen Gemeinschaft selbst.

Die Selbstreflexion, die die Wissenschaft seit mehr als einem Jahrzehnt treibt, hat nicht zuletzt sichtbar gemacht, wie breit das Spektrum wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die Jahre geworden ist. Zwar betrügen Forscher offenbar seit jeher „im Namen der Wahrheit, weil sie nicht in der Lage sind, die Wahrheit zu beweisen.“<sup>167)</sup> Deshalb sind und bleiben Fälschen, Manipulieren und Erfinden von Daten „Klassiker“ wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Neu ist aber die Vielfalt an Betrügereien, die nicht das Forschungsergebnis verfälschen, sondern den Wettbewerb zwischen Forschern verzerren. Das führt zur eigentlich entscheidenden Frage: Warum mehren sich in letzter Zeit Betrug und Fälschung in der Wissenschaft?

#### IV. Ursachen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Ursachen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind, darüber scheint die Lehre einig, nicht nur in der Persönlichkeit des individuellen Wissenschaftlers zu suchen; dass Fälschung und Betrug sich häufen, liegt auch an den gegenwärtigen Forschungsbedingungen.<sup>168)</sup> Das thematisieren vereinzelt sogar die Regelkataloge selbst, etwa die Richtlinien der Universität Graz, die in ihrer Präambel bemerken, dass die „Vermehrung und Beschleunigung von Informationen, die Verstärkung des Wettbewerbs und der Output-Orientierung und der daraus resultierende Druck auf aktive Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler [...] die Gefahr [bergen], dass wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis im Arbeitsalltag bewusst oder unbewusst vernachlässigt oder hintan gestellt werden.“<sup>169)</sup>

##### A. Publikationsdruck

Mit der „Output-Orientierung“ sprechen die Grazer Richtlinien an, dass die Leistung eines Forschers heute mehr denn je nach der Zahl seiner Publikationen

165) § 22 RL Universität Wien; § 9 RL Universität Salzburg; § 6 Abs 5 RL TU Graz.

166) Sie hat nach § 17 Abs 1 Vereinsstatuten dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten, veröffentlicht ihre Tätigkeitsberichte aber auch unter <http://www.oewwi.at/de/downloads.html>; s aber auch § 23 RL Universität Wien, wonach die Ständige Kommission auf ihrer Internetseite allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu Standards guter wissenschaftlicher Praxis geben kann.

167) *Di Trocchio* Schwindel 221.

168) MwN *Stegemann-Boehl*, Fehlverhalten 6 ff; *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 147 ff; *Bammé*, Science Wars (2004) 44 ff; *Osterloh*, Braucht es einen Code of Conduct für die Wissenschaften? in *Magerl/Schmidinger* (Hrsg), Ethos und Integrität in der Wissenschaft (2009) 134 ff; *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe 140 ff; Thesenpapier der Gäste des 4. Berliner Wissenschaftsgesprächs der Robert Bosch-Stiftung 2, abrufbar unter [www.oewwi.at/de/downloads.html](http://www.oewwi.at/de/downloads.html) (15. 2. 2013), Thesenpapier der Robert Bosch Stiftung: Wie die Wissenschaft Integrität und Qualität sichern kann.

169) RL Universität Graz; fast wortgleich RL TU Graz; ähnlich RL Universität Innsbruck; RL MU Innsbruck.

beurteilt wird: *Publish or perish* ist daher die Devise. In der Tat sagt die Zahl der Publikationen etwas über die Leistungsfähigkeit eines Forschers aus; denn sie zeigt, ob überhaupt geforscht wird: Wer nichts publiziert, ist vermutlich auch kein guter Forscher. Wie jeder weiß, ist der Umkehrschluss aber unzulässig, denn die schiere Masse an Publikationen besagt über ihre Qualität noch nichts. Dennoch wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die das Wissenschaftsministerium periodisch mit den Universitäten abschließt, tendenziell eine weitere Steigerung des Outputs gefordert, auch wenn die Zahl der Studierenden und mit ihnen die Lehr- und Prüfungsbelastung für Universitätslehrer steigt. Dementsprechend setzen die Universitäten auch starke Anreize viel zu publizieren: durch Budgetzuweisungen; in Berufungsverfahren; manchmal sogar in Dienstverträgen, die rege Publikationstätigkeit mit Gehaltssteigerungen belohnen oder (motivationspsychologisch völlig verfehlt) auf zu niedrigen Output mit Gehaltsabzügen reagieren.

Der Ansporn, viel zu publizieren, mag zwar den Wettbewerb zwischen Forschern anregen, doch liegt auf der Hand, dass ein übersteigerter Publikationsdruck die Qualität der Forschung eher senkt als hebt: Das beginnt mit einer „Verwilderung der Publiziersitten“<sup>170)</sup> und setzt sich fort, wenn Projekte in möglichst viele kleine Publikationen zerschnitten werden (sog Salamtaktik<sup>171)</sup>), die dann ihrerseits variiert und neuerlich publiziert werden (sog Graphorröe<sup>172)</sup>), was den Leser immer mehr Zeit kostet, aus der Masse ähnlicher Texte das eigentlich Neue herauszufiltern.<sup>173)</sup> Nach manchen endet der Publikationsdruck sogar in der Produktion von schlichtem Unsinn.<sup>174)</sup> Auch die Rechtswissenschaft bringt unter dem vermehrten Publikationsdruck tendenziell weniger Qualitätsforschung hervor: So verdrängen rechtskundliche Beiträge rechtsdogmatische Arbeiten und nehmen deskriptive Kurzbeiträge ohne Problemorientierung zu, ebenso Handbücher und Kommentare, die längst Bekanntes zusammentragen, ohne nennenswerte Neuerungen zu bringen, bevorzugt in zentralen Themenfeldern, weil das die Zitierhäufigkeit erhöht.<sup>175)</sup> Auch die Zahl der Zeitschriften und Jahrbücher

170) *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 163; ebenso *Bammé*, Science Wars 47.

171) Der Ausdruck dürfte von *Frühwald* stammen, s das Interview *Blech*, Sinnloser Datensalat, Die Zeit 11. 7. 1997; die Literatur spricht auch von „Melken“, s *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 163.

172) Dieser von *Markl* geprägte Ausdruck bezeichnet die Einspeisung des Immergleichen in den Publikationskreislauf: *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 163f; s auch *Bammé*, Science Wars 59, der davon spricht, dass „[d]iese zweiten, dritten und vierten Aufgüsse ... die Kommunikationskanäle der Wissenschaft [verstopfen]“.

173) Näher beschrieben bei *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe 165f.

174) *Broad/Wade*, Betrug 59; *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe 148, 170 ff.

175) Ein anschauliches Beispiel ist die Flut an Kommentaren zum deutschen Grundgesetz; zu ihr auch sonst (nach Meinung anderer – *Canaris/Schmidt*, Hohe Kultur, FAZ 6. 4. 2011 – bei Weitem zu) kritisch *Heinig/Möllers*, Kultur der Kumpanei, FAZ 24. 3. 2011: „Weil im zehnten Grundgesetz-Kommentar nichts Neues mehr stehen kann, ist es in der Sache auch egal, wenn man ihn aus dem fünften bis neunten zusammenschreibt. Der gegen null gehende Erkenntniswert dieser Publikationen steht in einer eigentümlichen Korrelation zu ihrer Verbreitung“.

steigt ständig,<sup>176</sup>) und alle diese Publikationsorgane wollen gefüllt werden; so können Autoren recht zuversichtlich sein, am Ende auch wenig qualitätsvolle Texte irgendwo „unterzubringen“.

Unter dem Gesichtspunkt der wissenschaftlichen Integrität sind diese Literaturgattungen zwar unbedenklich, doch ist der Übergang zu redundanten Publikationen fließend, die ihrerseits leicht in das Selbstplagiat ableiten können. Bequem lassen sich Publikationslisten auch durch breit angelegte Mitautorenschaften verlängern, die in den Naturwissenschaften durchaus gebräuchlich sind und zunehmen;<sup>177</sup>) ebenso durch „Ehrenautorenschaften“, die oft nicht aufgedeckt werden, weil von ihnen der „Ehrenautor“ (durch eine zusätzliche Publikation) genauso wie das Forschungsteam (durch einen Reputationsgewinn) profitieren.<sup>178</sup>) Nicht zuletzt wird auch Plagieren leichter, weil schwerer aufspürbar, wenn massenhaft Publikationen auf dem Markt geschwemmt werden, die am Ende niemand mehr überblickt.<sup>179</sup>) Die Tonnenideologie der gegenwärtigen Wissenschaftspolitik senkt nach all dem nicht nur die Qualität der Forschung; sie setzt auch erhebliche Anreize für wissenschaftliches Fehlverhalten.

### B. Drittmitteldruck

Eine weitere Ursache wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird darin gesehen, dass Forschung in den letzten Jahrzehnten „von einer Berufung einiger weniger zu einem Beruf vieler“ geworden ist, während die Mittel, die der Staat für die Forschung bereitstellt, nicht entsprechend angestiegen sind.<sup>180</sup>) Zwar gewähren Universitäten nach wie vor eine Grundausrüstung, doch wird von Forschern erwartet, dass sie ergänzend Drittmittel einwerben. Dieser Druck ist in den experimentellen Wissenschaften am höchsten, weil die Grundausrüstung für deren kostenintensive Forschungen von vornherein nicht reicht. Aber auch in Disziplinen, die wie die Rechtswissenschaften für Forschung weder Gerät noch Experimente, sondern vor allem Ruhe und Literatur brauchen, werden durch Budgetzuweisungen oder Gehaltsvereinbarungen Anreize zur Drittmittelinwerbung gesetzt. So wird künstlich ein Wettbewerb zwischen Forschern erzeugt, in der hehren Hoffnung, dass dies die Qualität der Forschung heben möge.<sup>181</sup>) Der Kampf um Drittmittel wird dabei laufend härter, weil die Zahl der Forscher

176) Allein unter den in der rdb erfassten Zeitschriften befinden sich rund 30, die in den letzten zehn Jahren neu gegründet wurden; zusätzlich erscheinen seit 2010 insgesamt 24 neue Jahrbücher, zB für Abfallwirtschaftsrecht, für Agrarrecht, für Anwaltsrecht, und selbst ein Jahrbuch für Altersdiskriminierung will regelmäßig über Neuerungen berichten.

177) S bereits *Broad/Wade*, Betrug 62.

178) *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 164 f.

179) Vgl auch *Bammé*, *Science Wars* 59, der von einem „Meer von ungelesenen und unlesbaren Artikeln“ spricht, in dem sich Plagiatoren verbergen können; ganz ähnlich zuvor schon *Broad/Wade*, Betrug 63, 262. Die Publikationsflut ist freilich ein internationales Phänomen: Gab es 1990 weltweit noch 686.000 wissenschaftliche Publikationen in Fachzeitschriften, so waren es 2006 bereits 1.260.000, das ist eine Steigerung um 84%: *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe 152.

180) *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 153 ff (Zitat hier: 153).

181) *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe 146 f.

steigt, die Mittel aber nicht entsprechend erhöht werden.<sup>182)</sup> Das geht so weit, dass mehr als drei Viertel aller Förderungsanträge erfolglos bleiben, also umsonst gestellt wurden.<sup>183)</sup>

Bedenkt man, wie viel Zeit die Einwerbung von Drittmitteln erfordert, so ist das zunächst eine enorme Verschwendung von Ressourcen; darüber hinaus begünstigt der Drittmitteldruck aber auch wissenschaftliches Fehlverhalten aller Art. Da die Chance auf Forschungsgelder mit der Zahl der Publikationen steigt, sehen sich Forscher vermehrt veranlasst, ihr Publikationsverzeichnis mit den beschriebenen Techniken, dh mit Selbstplagiaten, „Salamipublikationen“ und Ehrenautorenschaften künstlich zu verlängern und unfertige Arbeiten in ihren Förderungsanträgen als „angenommen“ oder „in Druck“ befindlich auszuweisen. In manchen Disziplinen werden die aufwendigen Projektanträge offenbar nicht einmal mehr von den Antragstellern geschrieben, sondern von spezialisierten Agenturen.<sup>184)</sup> Wissenschaftler, die ihre Anträge selbst erarbeiten, verlieren wiederum wertvolle Forschungszeit und können daher geneigt sein, den Aufwand, den seriöse Forschung fordert, entsprechend abzukürzen: Die vorhandene Literatur wird dann eben weniger gründlich ausgewertet oder überhaupt abgeschrieben und nicht zitiert; Versuche werden schlampig dokumentiert, Daten unvollständig aufbewahrt und womöglich sogar manipuliert, gefälscht oder erfunden. In Extremfällen kann übermäßiger Wettbewerb sogar dazu führen, dass Wissenschaftler versuchen, Konkurrenten aus dem Weg zu räumen, indem sie deren Ansehen beschädigen oder fremde Forschungen sabotieren. Nicht von ungefähr werden alle diese Praktiken vermehrt in den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpönt. So verwerflich diese Strategien sind: Im harten Kampf um Forschungsgelder können sie beträchtliche Erfolge bringen. Wer eine Forschergruppe durch Drittmittel finanziert, mag sich zu Betrug sogar moralisch gezwungen sehen, hat er doch das Auskommen zahlreicher Nachwuchswissenschaftler sicherzustellen; euphemistisch wird dies bereits „fürsorgliche Fälschung“ genannt.<sup>185)</sup>

182) Dementsprechend ist zB die Bewilligungsquote für Doktoratsstipendien der Akademie der Wissenschaften in den letzten 15 Jahren von 28% auf 13% und bei Habilitationsstipendien sogar von 22% auf 10% gefallen. Für diese Auskunft danke ich Dr. *Barbara Haberl* von der Akademie der Wissenschaften.

183) Die Gesamtbewilligungsquote für Forschungsprojekte beim FWF lag 1997 noch bei 58,8%, 2011 hingegen nur mehr bei 24,8%, s die Jahresberichte des FWF 2011 und 1997, abrufbar unter [www.fwf.ac.at/de/public\\_relations/publikationen/fwf-jahresberichte.html](http://www.fwf.ac.at/de/public_relations/publikationen/fwf-jahresberichte.html) (15. 2. 2013). Mit Mitteln des Jubiläumsfonds der Nationalbank wurden 2012 nur 55 von 279 Projektanträgen gefördert, also etwa 20%, s die Pressemitteilung der Österreichischen Nationalbank vom 14. 12. 2012. Ähnlich sind auch die Quoten bei Förderungen der EU, *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe 179. Noch niedriger liegen die in FN 182 genannten Bewilligungsquoten für Stipendien der Akademie der Wissenschaften.

184) Thesenpapier der Gäste des 4. Berliner Wissenschaftsgesprächs der Robert Bosch-Stiftung 3.

185) *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 158.

### C. Überlastung der Gutachter

Man möchte meinen, dass sich alle beschriebenen Betrügereien schon deshalb nicht rentieren, weil sie spätestens bei der Begutachtung des Projektantrages aufgedeckt werden. Doch das ist nicht der Fall, und auch das hat Gründe. Universitätsprofessoren verbringen heute einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeitszeit nicht mehr damit selbst zu forschen, sondern damit, Forschungsgelder einzuwerben und die Forschung anderer zu beurteilen.<sup>186)</sup> Zu den regelmäßig zu begutachtenden Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen kommen Projektanträge und Aufsätze, die sie als Gutachter bzw Peers in der Erst- und gegebenenfalls noch ein weiteres Mal in der Zweitvorlage zu bewerten haben. Diese Gutachten kosten Zeit, und sie werden wegen des hohen Publikations- und Drittmitteldrucks in großer Zahl verlangt; ihre Erstellung wird in Forschungsevaluierungen aber kaum honoriert, jedenfalls schwächer als Publikationen und eingeworbene Drittmittel: Das sind schlechte Voraussetzungen für eine gewissenhafte Begutachtung. Nicht nur ausnahmsweise werden zu begutachtende Texte daher nur oberflächlich gelesen<sup>187)</sup> und je nach der in der jeweiligen Disziplin üblichen Ablehnungsrate tendenziell positiv oder negativ beurteilt<sup>188)</sup> oder gleich an Assistenten weitergegeben. Insgesamt mehren sich die Stimmen, die meinen, dass das Peer-Review-Verfahren keineswegs Qualität garantiert, sondern bisweilen eher einem Zufallsprinzip folgt und oft auch Innovationen verhindert.<sup>189)</sup> Jedenfalls führt die Überlastung des Forschungsbetriebs mit Gutachten dazu, dass Fälscher und Betrüger recht gute Chancen haben, unentdeckt zu bleiben.<sup>190)</sup> Zugleich steigt die Gefahr, dass als Gutachter nicht nur verdiente Fachvertreter zum Einsatz kommen, sondern – wegen des massenhaften Anfalls von zu begutachtenden Arbeiten – alle und damit auch betrügerische Fachvertreter, die ihren Be-

186) Treffende Beschreibung des Forscherdaseins bei *Liessmann*, Theorie der Umbildung (2006) 100; *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe 176f. Dass Gutachter „in zahlreichen Disziplinen heute an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit [arbeiten]“, konstatierte schon einige Jahre zuvor *Schmidt-Aßmann*, NVwZ (1998) 1227; eine Überlastung und Überforderung der Gutachter sehen auch *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 174f und *Bammé*, Science Wars 46, 50ff.

187) Noch pessimistischer *Liessmann*, Umbildung 101: „Kaum ein Evaluator hat aber auch nur einen der Texte gelesen, die er evaluieren soll“.

188) In Disziplinen mit starkem Wettbewerb sind bei sog „A- Journals“ Ablehnungsraten bis 95% gebräuchlich, s *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe 151. In einer vorwiegend nationalen Disziplin wie den Rechtswissenschaften ist, zumal in einem kleinen Land wie Österreich, die Konkurrenz und folglich auch die Ablehnungsrate von vornherein geringer; s zu diesen Unterschieden auch *Fröhlich*, Peer Review und Abweiserungen, Lehre & Forschung 6 (2007) 338f.

189) MwN *Binswanger*, Sinnlose Wettbewerbe 153ff; *Stumpf*, BRJ Sonderausgabe 1/2011, 31f.

190) *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 176f; s auch *Fröhlich*, Lehre & Forschung 6 (2007) 339, nach dem Peer-Review-Verfahren beim „Aussortieren von Plagiat, Betrug und Täuschung [versagt haben]“.

gutachtungsaufwand amortisieren, indem sie aus den beurteilten Projekten Ideen stehlen und sie in eigenen Arbeiten verwerten.<sup>191)</sup>

#### D. Autonomieverluste

Die zunehmende Abhängigkeit der Wissenschaft von Drittmitteln kann schließlich auch zu beträchtlichen Autonomieverlusten führen.<sup>192)</sup> Sie kommen zunächst auf leisen Sohlen, wenn Forscher, die Drittmittel beantragen, ihre Projekte strategisch auf die Vergabekriterien zuschneiden und zB gezielt interdisziplinäre und internationale Fragestellungen aufnehmen, auch wenn sie sie innerlich für nicht besonders sinnvoll halten. Das ist rational und auch nicht unredlich, aber bereits ein Zugeständnis in der Sache. An das einmal bewilligte Projekt sind Forscher dann gebunden; wesentliche Konzeptänderungen müssen sie vor Vergabegremien rechtfertigen und neuerlich bewilligen lassen. Auch insoweit entscheiden Forscher letztlich nicht mehr autonom, was und wie sie es erforschen.

Noch weitaus gravierender sind die Beschränkungen, die Forscher für privat gewährte Drittmittel hinnehmen, die regelmäßig nicht absichtslos vergeben werden. Die Gefahr von wissenschaftsfremden Zwecken „kolonialisiert“ zu werden, ist dabei gerade in der Rechtswissenschaft besonders groß, weil ihre Forschungsfragen mit Wirtschaft und Politik oft eng verflochten sind.<sup>193)</sup> Das ist nicht nur unübersehbar, wenn Google Inc ein Internet-Institut, die Glücksspielindustrie ein Zentrum für Glückspieforschung und ein Politiker eine Forschungsgruppe für „Demokratie- und gesellschaftliche Reformvorschläge“ fördern, sondern zeigt sich auch deutlich an den vielen Gutachten, die Rechtswissenschaftler für Wirtschaft und Politik erstatten.<sup>194)</sup> Daran ist nichts unredlich, solange in so entstandenen und allen darauf basierenden Studien offengelegt wird, von wem (und das heißt: in wessen Interesse) sie finanziert wurden.<sup>195)</sup> Je mehr Forschung

191) Ein besonders krasses Beispiel lieferte etwa das (auch sonst zu zweifelhafter Berühmtheit gelangte) Forscherpaar *Herrmann* und *Brach*, die einen in englischer Sprache abgefassten Projektantrag als Gutachter ablehnten, ihn dann in deutscher Übersetzung bei derselben Förderungsstelle einreichten und auch glatt den Zuschlag erhielten, s *Bammé*, *Science Wars* 45.

192) „Auf die Idee, daß eine Forschung im Rahmen der individuell zu verantwortenden universitären Forschungsfreiheit prinzipiell höher bewertet werden müßte als drittmittelfinanzierte Forschung, weil sie eben gerade keinen externen Interessen diverser Auftraggeber und Financiers untergeordnet ist, kommt“, wie *Liessmann*, *Unbildung* 96, treffend bemerkt, „ohnehin niemand mehr“.

193) Zu diesen Verstrickungen näher *Fischer-Lescano*, *Gutenberg oder der „Sieg der Wissenschaft“?* *Blätter für deutsche und internationale Politik* (2/2012) 53 ff.

194) Zu diesen sog „Rechtsgutachten“ und damit einhergehenden Rollenkonflikten näher *Lehofer*, „Das sind meine Prinzipien. Ich habe auch andere.“, *JRP* 2012, 351 ff.

195) Dass dies im Bereich der Rechtswissenschaft nicht immer geschieht, kritisiert zu Recht *Lehofer*, *JRP* 2012, 354; s nun aber V.46 RL VDStRL: „Staatsrechtslehrerinnen und Staatsrechtslehrer erstatten u.a. Staatsorganen und Körperschaften Gutachten. Wenn daraus, was durchaus geboten ist, Publikationen hervorgehen, ist die Beziehung zu einem Auftraggeber in einer Fußnote offenzulegen. Das gilt auch für Folgeveröffentlichungen in Orientierung an solchen Rechtsgutachten. Entsprechendes gilt, wenn ein Wissenschaftler an einem Prozess als Bevollmächtigter beteiligt gewesen ist und zu dem Prozessthema publiziert.“

aber privat und vor allem interessengeleitet finanziert wird, desto mehr sinkt die Sensibilität für Interessenkonflikte und desto rascher verliert die Wissenschaft als ganze ihre Unabhängigkeit und damit ihre Objektivität. Auch das kann ein Nährboden für Fehlverhalten sein<sup>196)</sup> und in den experimentellen Wissenschaften insb Fälschung, Manipulation und Erfindung von Daten begünstigen, in anderen Fächern zumindest eine unparteiliche Beurteilung der Forschungsfrage gefährden.

### E. Inszenierungsdruck

Wissenschaft ist teuer, auch das ist ein Problem, neuerlich nicht nur, aber besonders in experimentellen Fächern. Denn wenn die Öffentlichkeit kostspielige Forschung finanziert, will sie Ergebnisse sehen, die erkennbare Fortschritte bringen.<sup>197)</sup> Der Wissenschaftler von heute muss daher nicht nur forschen; er muss vor allem zeigen, dass er forscht. Das kann Blüten treiben, die eher skurril als unethisch sind, etwa die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen performance record, in den Forscher minutiös jeden Handstrich einzutragen haben, den sie setzen;<sup>198)</sup> oder die Versendung von Newslettern, die die Fachöffentlichkeit nahezu täglich über gerade erbrachte, unmittelbar bevorstehende und noch geplante Leistungen eines Forschers und seiner Abteilung informieren. Auch dass eine wissenschaftliche Veranstaltung die nächste jagt, ist offensichtlich eine Folge des Inszenierungsdrucks, und es ist kein Geheimnis, dass einiges von dem, was die Wissenschaft veranstaltet, unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten entbehrlich ist, weil es zwar Medienpräsenz bringt, aber kaum Innovation. Insgesamt fördern diese Inszenierungen ein Klima, in dem glamouröse Form höher bewertet wird als die Knochenarbeit, die Forschung nun einmal ist, und in dem „[p]ublikationswirksame Teilergebnisse [...] vor die seriöse Gesamtschau [treten]“.<sup>199)</sup> Je knapper die Mittel werden, desto mehr können Forscher dabei unter Druck kommen, nicht nur zu demonstrieren, dass sie unaufhörlich forschen, sondern der Öffentlichkeit auch erwünschte Ergebnisse zu präsentieren, notfalls um den Preis, dass die vorhandenen wissenschaftlichen Daten an diese Ergebnisse gewaltsam angepasst werden.<sup>200)</sup> Haben Forscher früher noch um einer Idee willen betrogen, so tun sie es heute regelmäßig des Geldes wegen.<sup>201)</sup>

---

196) S auch schon *Stumpf*, BRJ Sonderausgabe 1/2011, 31.

197) *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 170 ff.

198) Vgl etwa den performance record der Universität Graz, in den Forscher in der Kategorie „Forschung – science to science“ ua folgende „Leistungen“ einzutragen haben: „Reisetätigkeit (Mobilität Outgoing)“, „Betreuung eines Gastes (Mobilität Incoming)“, „Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltung“, „Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung in Graz“, „andere wissenschaftliche Leistung“; in der Kategorie „Transfer – science to public“ ist ua einzutragen „Nennung in Medien“.

199) Thesenpapier der Gäste des 4. Berliner Wissenschaftsgesprächs der Robert Bosch-Stiftung 1.

200) *Finetti/Himmelrath*, Sündenfall 171 f.

201) *Di Trocchio* Schwindel 11.

## V. Fazit

Die vorstehende Auflistung ist nicht erschöpfend; sie nennt mit Publikations-, Drittmittel- und Inszenierungsdruck, Gutachtensübermaß und Autonomieverlusten nur einige wesentliche Ursachen,<sup>202)</sup> die nach der Literatur den Anstieg wissenschaftlichen Fehlverhaltens erklären, ohne deshalb Betrug und Fälschung im Einzelfall kleinreden oder gar entschuldigen zu wollen. Tatsächlich wird wissenschaftliches Fehlverhalten in der Praxis auch nicht stets (wie bei der „fürsorglichen Fälschung“) auf vermeintlich noblen Motiven, auf Überforderung oder Unerfahrenheit beruhen; es kann ebenso aus bloßer Faulheit geschehen, aus Geltungsdrang oder Ideenmangel, und auch schlichte Niedertracht soll bei Forschern schon beobachtet worden sein, insb bei solchen, die Konkurrenten medial anschwärzen oder deren Forschung sabotieren.

Dennoch sollte man sehen, dass die gegenwärtige Forschungspolitik wissenschaftliches Fehlverhalten begünstigt, durch vielfältige Anreize, die sich wechselseitig noch verstärken. So verleitet zB der übersteigerte Publikationsdruck nicht nur zu unlauteren Techniken, die das Publikationsverzeichnis künstlich verlängern. Gemeinsam mit dem Drittmitteldruck überlastet er den Forschungsbetrieb auch mit Gutachten und schwächt so mittelbar die Qualitätskontrolle. Nicht zuletzt führt die übersteigerte Output-Orientierung zu massenhaften Publikationen, die unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten teils entbehrlich, vor allem aber nicht mehr überschaubar sind und dadurch die Aufdeckung von Plagiaten erheblich erschweren. Das effizienteste Mittel gegen wissenschaftliches Fehlverhalten wäre daher zweifellos, die Forschungsbedingungen zu ändern, insb einzusehen, dass Wissenschaft anders funktioniert als die Produktion und Vermarktung wirtschaftlicher Güter und dass die erste Aufgabe eines Forschers folglich darin bestehen muss zu forschen, nicht darin, Forschung zu inszenieren, um Forschungsgelder einzuwerben.

Die stetige und institutionalisierte Bildung von Standards guter wissenschaftlicher Praxis *kann* die wissenschaftliche Integrität, die in den letzten Jahren sichtlich prekär geworden ist, zwar sichern. Effektiv sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis aber nur, wenn die Kausalfaktoren, die die wissenschaftliche Integrität prekär gemacht haben, nicht überhand nehmen. Wenn nach dem Motto *publish or perish* immer noch mehr Publikationen in immer noch kürzerer Zeit verlangt werden, wenn täglich neue, spektakuläre und vor allem medienwirksame Forschungsergebnisse erwartet werden, wenn wir zu viel Zeit für Forschungsbürokratie und dafür verwenden, allen zu zeigen, dass wir forschen – statt einfach in Ruhe zu forschen, wenn die intrinsische Motivation, gute Forscher zu sein, ersetzt wird durch eine extrinsische Motivation, zB viel Geld zu verdienen, werden die Anreize, sich wissenschaftlich fehl zu verhalten zu stark. Dagegen bleiben selbst die klarsten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die objektivsten Organe und die besten Untersuchungsverfahren machtlos, zumal man ja weiß: *Die Wissenschaft veredelt den Charakter nicht.*

202) Weitere Ursachen nennen zB *Broad/Wade*, Betrug 250 ff; *Schmidt-Aßmann*, NVwZ (1998) 1227; *Schulze-Fielitz*, WissR Beiheft 21 (2011) 34 ff; *Stumpf*, BRJ Sonderausgabe 1/2011, 30 ff; *Osterloh*, in *Magerl/Schmidinger* 134 ff, alle mwN.